Register
der
Cassaeinnahmerechnungen

J 2
390
71 fol

Heute den sechs und zwanzigsten Mai achtzehnhundert zwei und sechzig hat sich der unterzeichnete zweite Untergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, auf geschehene Einladung, in das Gerichtshaus daselbst verfügt und die Erklärung der allda inhaftirten:

1. Franz Ludwig Schmitt, Maßarbeiter,
2. dessen Ehefrau Catharina geborene Bächel,
3. deren Kinder:

a. Christian Schmitt, Müller und Cigarrenmacher,
b. Ludwig Schmitt, Müller und Cigarrenmacher, und
c. Angela Schmitt, ledige Näherin, –

alle durch zur Waisenkammer in Landau Stammenden wohnhaft, –

aufgenommen, dahin lautend: daß sie gegen das Verweisungserkenntniß der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 3. Mai 1862, wodurch sie wegen Münzfälschung und beziehungsweise Theilnahme daran vor das Specialgericht der Pfalz verwiesen worden sind, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und des Cassationsrecurses hiermit ergreifen, und zwar 1° weil die Thatsachen, welche der Verweisung zum Grunde liegen, durch das Gesetz nicht als Verbrechen qualificirt sind, jedenfalls die constitutionellen Merkmale besagter Verbrechen respective besagter Verbrechen nicht gegeben sind, wegen deren die Verweisung stattgefunden hat, 2° weil die Verweisung der Sache mit Umgehung vor das Specialgericht erfolgt ist, welches Gerichtes zu erkennen interdicirt ist, und 3° weil die Anklagekammer nicht nach gesetzlicher Vorschrift composirt war; – vorbehaltlich weiterer Cassationsmittel.

Zugleich erklärten die Beschwerdeführer, die Cassationsgründe in einer demnächst zu hinterlegenden Denkschrift näher zu entwickeln und zu rechtfertigen, respective

durch einen Anwalt vertreten und rechtfertigen zu lassen, wozu sie sich anstatt des Knopf verbeiten wollen.

Hierüber dieser Akt, welcher nach Verlesen von den sämmtlichen Betheiligten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

F. L. Schmitt
Dorothea Schmitt
Christian Lud. Schmitt
Ludwig Schmitt
Helene Schmitt

Heute den erst und zwanzigsten Mai achtzehn hundert zwei und sechzig hat sich der unterzeichnete erste Staatsgerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, auf geschehene Einladung, in das Justizhaus daselbst verfügt und die Erklärung der allda inhaftirten Gertraude Back, ledige Näherin zu Filometsheim wohnhaft, aufgenommen, dahin gehend: daß sie gegen das Verweisungserkenntniß der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 16. Mai 1862, wodurch sie wegen freiwilliger Tödtung ihres neugeborenen Kindes vor die Assisen der Pfalz verwiesen worden sei, das Rechtsmittel der Nichtigkeit beschwerde und des Cassationsrekurses hiermit ergreife, und zwar: 1, weil die Thatsache, welche der Verweisung zu Grunde liegen, durch das Gesetz nicht als Verbrechen qualificirt ist, jedenfalls die constitutiven Merkmale desjenigen Verbrechens nicht gegeben sind, wegen dessen die Verweisung statt gefunden hat, 2, weil die Verweisung ohne Rücksicht mit Nichtigkeit vor das Assisengericht erfolgt ist, welches darüber zu erkennen incompetent ist, und 3, weil die Anklagekammer nicht nach gesetzlicher Vorschrift composirt war, vorbehaltlich weiterer Cassationsmittel.

Deßhalb erklärte Comparentin, die Cassationsgründe in einer Denkschrift näher zu entwickeln und zu rechtfertigen, respective durch einen Anwalt entwickeln und rechtfertigen zu lassen, wozu sie sich anderweit das Recht vorbehalten wollen.

Hierüber wurde dieses Protocoll verfaßt und nach Vorlesung von der Comparentin und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Gertraude Back.

Bernard

Heute den neunzehnten Januar achtzehn hundert zwei und sechzig hat sich der unterzeichnete erste Staatsgerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken in das Justizhaus dahin verfügt, und die Erklärung des daselbst

die Erklärung lautet: inhaftirten Johannes Lehr, Holzschuhmacher und Taglöhner in Geiselstein wohnhaft, aufgenommen, dahin gehend: daß er gegen das Urtheil des k. Schöffengerichts dahier vom sechs zehnten laufenden Monats, wodurch er wegen Betrugs zu vierzehntägiger Zuchthausstrafe und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden sei, hiermit das Rechtsmittel der Cassation ergreife.

Hierüber Akt, welcher von dem Erklärenden und dem Gerichtsschreiber nach Vorlesung unterschrieben wurde.

Lehr

Bernard

heute den dritten December achtzehnhundert drei und sechzig hat sich der unterzeichnete erste Untersuchungsrichter schreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken in der Justizhaus dahier verfügt und die Erklärung des daselbst inhaftirten Wilhelm Brechtel, Kutscher in Edenkoben wohnhaft, aufgenommen, dahin gehend: daß er gegen das Urtheil des k. Assisenhofs dahier vom dreißigsten November abhin, wodurch er wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu zehnjähriger Zuchthausstrafe und den Kosten des Verfahrens verurtheilt worden sei, das Rechtsmittel der Cassation ergreife.

Hierüber Akt, welcher von dem Comparenten und dem Gerichtsschreiber nach Vorlesung unterzeichnet wurde.

Effig

Bernard

heute den vierten Monat achtzehnhundert vier und sechzig hat sich der unterzeichnete erste Untersuchungsrichter am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken in der Justizhaus dahier verfügt und die Erklärung des daselbst inhaftirten Wilhelm Brechtel, Kutscher in Edenkoben wohnhaft, aufgenommen, dahin gehend: daß er gegen das Urtheil des k.

Schwurgerichts dahin vom fünften Juny Monats, wodurch er wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit nachfolgtem Tode des Verletzten zu vierjähriger Zuchthausstrafe und den Kosten des Verfahrens verurtheilt worden sei, das Zuchtmittel der Cassation ergreife.

Hierüber Akt, welcher nach Vorlesung von dem Comparenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Brechtel

Bernard

Zurückweisung einer Cassationserklärung.

Heute den vierzehnten Merz achtzehnhundert vier und sechzig hat sich der unterzeichnete Untergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, auf geschehene Einladung, in das Justizhaus dahin verfügt und die Erklärung des daselbst inhaftirten Ludwig Müller, Schuster in Zweibrücken wohnhaft, aufgenommen, dahin gehend: daß er gegen das Urtheil des Schwurgerichts dahin vom ersten laufenden Monats, wodurch er wegen Diebstahls im Wiederholungsgrade und Widersetzung gegen einen Gendarmen im Dienste zu siebenjähriger Zuchthausstrafe und den Kosten des

er den vom ihm am ersten laufenden Monats zu Protocoll gegebenen Cassationserklärung gegen das wider ihn am 5ten eindem ergangenen Urtheil des Schwurgerichts hiermit dahin zurücknehme.

Hierüber Akt, welcher nach Vorlesung von dem Comparenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Brechtel

Bernard

Heute den vierten Juni achtzehnhundert vier und sechzig hat sich der unterzeichnete Untergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, auf geschehene Einladung, in das Justizhaus dahin verfügt und die Erklärung des daselbst inhaftirten Ludwig Müller, Schuster in Zweibrücken wohnhaft, aufgenommen, dahin gehend: daß

Verfahren verurtheilt, auf seine Stellung unter Polizeiaufsicht nach verstandener Freiheitsstrafe für zulässig erklärt wurde, = der Rechtsmittel der Cassationsgriffe.

Hierüber Akt, welcher nach Vorlesung von dem Declamanten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Müller. Bernard

Zurücknahme einer Cassationserklärung.

Heute den zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und sechzig hat sich der unterzeichnete erste Vizegerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken in das Justizhaus daselbst verfügt und die Erklärung des alldort inhaftirten Ludwig Müller, Schuster in Zweibrücken wohnhaft, aufgenommen, dahin gehend: daß er das von ihm am 4ten dieses Monats zu Protokoll gegebene Cassationserklärung gegen das wider ihn am ersten Juni abhin ergangene Urtheil des Schwurgerichtshofs dahin zurücknehme.

Hierüber Akt, welchen Declamant nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben hat.

Müller Bernard

Am zweiten September 1864 Cassationsbrief und das obstehende Begehren von Friedrich Wagner, Friedensrichter, Offizier und Vertheidiger wegen Cassationsbeschwerde Zurücknahme.
v. Rep. N: 2355.

An einem tausend achthundert vier und sechzig hat Reinhard Koch, ohne Gewerbe in Appelhausen wohnhaft, durch seinen bevollmächtigten Rechtsanwalt Eduard Rosenberger in Zweibrücken gegen das seine Berufung abweisende Erkenntniß des k. Appellationsgerichts vom 21. Mai Cassation eine zur Kanzlei über welche Erklärung unter N^ro 2340 des Registers und eigenes Protokoll aufgenommen worden.

Cassationserklärung.

Exp.

Heute den dritten September achtzehnhundert vier und sechzig, hat sich der unterzeichnete erste Vizegerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, auf gepflogene Einladung, in das Justizhaus dahin verfügt und die Erklärung des daselbst inhaftirten Albertine Kiefer, ohne Gewerbe zu Zweibrücken wohnhaft, aufgenommen, dahin gehend: daß sie gegen das Urtheil des hiesigen Schwurgerichts vom 31ten

August abhin, wodurch er wegen Diebstahls in Wiederholungsfalle zu fünfjähriger Zuchthaus-Strafe und den Kosten der Verhandlung verurtheilt worden sei, das Rechtsmittel der Cassation ergreife.

Hierüber Akt, welchen Comparent nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben hat.

Kaiser Albertine

Bednard

Zurücknahme einer Cassationserklärung.

Heute den zehnten Dezember achtzehnhundert vier und sechzig hat sich der unterzeichnete erste Gerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken auf geschehene Einladung in der Justizfeste daselbst verfügt und die Erklärung des daselbst inhaftirten Michael Hermann, Dienstknecht, zu Niederwürzbach wohnhaft, aufgenommen, dahin gehend: daß er gegen das wider ihn am siebenten dieses Monats ergangene Urtheil des Schwurgerichts dahier, wodurch er wegen Brandstiftung zu zehnjähriger Zuchthaus-Strafe und den Kosten der Verhandlung verurtheilt worden sei, das Rechtsmittel der Cassation ergreife.

Nachdem Comparent das vorstehende Protokoll durchgelesen und der darin Inhalt bestätigt hatte, hat er mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Michael Hermann

Bednard

Cassationserklärung vom zweiten Dezember achtzehnhundert und sechzig gegen Georg Philipp Schmitt von Kaiserslautern wegen Diebstahls.

No 2366 des Repertoriums.

Cassationserklärung.

Heute den dreizehnten Dezember achtzehnhundert vier und sechzig hat sich der unterzeichnete erste Beigeordnete als Gerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken auf geschehene Einladung in das Justizhaus daselbst verfügt und die Erklärung des allda inhaftirten Jacob Lill, Maulwurfsfänger, in Schönenberg wohnhaft, aufgenommen, dahin gehend: daß er den von ihm am dreizehnten dieses Monats zu Protocoll gegebenen Cassationserklärung gegen den wider ihn am zehnten nämlichen Monats ergangenen Urtheil des Schwurgerichts daselbst wieder zurücknehme.

Hierüber Akt, welchen Comparent nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben hat.

Jakob Lill.

Bernard

No 2379 Rep. Cassationserklärung (im Namen des Anton Schmerer Schreiner und Gerichtsvollzieher) des Urtheil der Zuchtpolizeikammer des k. Agg. Gerichts vom 2. März 1865 wegen erschwerter Körperverletzung betreffend.

No 2382 Rep. Rücknahme der vorstehenden Cassationserklärung. –

Exp.

Cassationserklärung.

Heute den neunzehnten März achtzehnhundert fünf und sechzig hat sich der unterzeichnete Rechtsanwalt von Zweibrücken am Rheinkreise, auf der Kanzlei des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, wohnenden Mag. Theodor Wolf, zweiter Staatsprocurator von diesem Gerichte, welcher dem unterzeichneten Gerichtsschreiber erklärte: daß er gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts vom siebzehnten laufenden Monats, welches wider den des Verfälschens und Verfälschung schuldig erklärten Friedrich Stahn, 41 Jahre alt, Schuhfabrikant von Pirmasens, statt der durch die allein anwendbaren Art. 347 und 350 des Strafgesetzbuchs statuirten Strafe nur eine vierjährige Zuchthausstrafe verhängt, die Nichtigkeitsbeschwerde ergreife, und zwar wegen unterlassener resp. irriger Anwendung dieser Gesetzesstellen und nur hinsichtlich der ausgesprochenen Strafe.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und nach Vorlesung von dem Herrn Comparenten mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

L. S. 2. N. Fr.

Rep. N: 2391. 31. Mai 1865. Cassationserklärung des Herrn Daffner von Zweibrücken gegen ein Z. P. Urtheil v. 27. Mai 1865.

Rep. N: 2392. 1. Juni 1865. Zurückgenommen.

Rep. N: 2393. 1. Juni 1865. Cassationserklärung des Jakob Bergert von Steinwenden gegen ein Schwurgerichtsurtheil v. 29. Mai 1865.

Cassationserklärung.

Heute den sechsten Juni achtzehnhundert fünf und sechzig hat sich der unterzeichnete Untergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, wohin der Justizhof daselbst verfügt und die Erklärung der allda detinirten Maria Magdalena Scheuerle, auf Befehl genannt, Tagerin zu Zweibrücken, aufgenommen, dahin gehend: daß sie gegen das Urtheil des Schwurgerichts dahier vom dritten dieses Monats, wodurch sie wegen Diebstahls zu sechsjähriger Zuchthausstrafe und den Kosten verurtheilt war, die Nichtigkeit der Cassation ergreife.

Hierüber wurde dieses Act aufgenommen und nach Vorlesung von dem Declaranten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben, zu Zweibrücken am Tage, wie eingangs gemeldet.

Maria Schuerling

Bernard

Etzel

Cassationserklärung.

Heute den siebten September achtzehnhundert fünf und sechzig hat sich der unterzeichnete Untergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken in des Justizhofs daselbst verfügt und die Erklärung des allda detinirten Johann Dahlem, ledigen Müllers von Dreitz,

Etpl.

Cassationserklärung.

Heute den zweiten Dezember achtzehnhundert fünf und sechzig hat sich der unterzeichnete zweite Untergerichtsschreiber am K. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken in das Justizgebäude daselbst verfügt und die Erklärung des alleda domizilirten Johann Philipp Waltz, der schon in Haft sich befindet, aufgenommen, dahin gehend, daß er durch das Rechtsmittel der Cassation gegen das Urtheil des Schwurgerichts der Pfalz vom vierten und zwanzigsten v. Mts wegen Meineids zu nur sechs Jahren Zuchthaus und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt wurde.

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen und nach Vorlesung von dem declaranten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben am Tage wie Eingangs gemeldet.

Joh. Philipp Waltz. Schultz

Etpl.

Cassationserklärung.

Heute den sechzehnten September achtzehnhundert fünf und sechzig hat sich der unterzeichnete II Untergerichtsschreiber am K. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken in das Justizgebäude daselbst verfügt und die Erklärung des alleda domizilirten Johann Walther, Bäckergesellen von Altenkirchen beziehungsweise Holzhausen aufgenommen, dahin gehend, daß er durch das Rechtsmittel der Cassation gegen das Urtheil des Schwurgerichts der Pfalz vom dreizehnten l. Mts wegen Mordes zu sechs Jahren Zuchthaus und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt wurde, und zwar deßwegen, weil er die in Frage stehende That, nicht mit überlegtem Entschluß, noch mit der Absicht zu tödten verübt habe.

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen und nach Vorlesung von dem declarenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben am Tage wie Eingangs gemeldet.

Johann Walther.

Schultz

2. Cass. Erkenntniß vom 3. Nov. 1866 No. 2462 & 2463 Rep.
Zurückgenommen am 25. Juni 1867 No. 2474 & 2475 Rep.

Cassationserklärung.

Heute den vier und zwanzigsten November achtzehnhundert sechs und sechzig erschien auf der unterzeichneten erste Untergerichtsschreiberei am K. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken in das Justizgebäude daselbst und hat die Erklärung des alleda domizilirten Ignatz Mayer, Bierbrauer in Speyer, aufgenommen, dahin gehend: daß er durch das Rechtsmittel der Cassation ergreife gegen das Urtheil des Schwurgerichts dahier vom 21ten dieses Monats, wodurch er wegen vorsätzlicher crimineller Körperverletzung zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt und den Kosten verurtheilt worden sei.

Hierüber Akt, welches Inklarant nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterzeichnet hat.

Ignatz Mayer Bernard

vid. nº 2480.

Nº 2477 der Rep. vom 31. Januar 1867. Cassations-Rekurs des Peter Mai gegen das Zuchtpolizei-Urtheil vom 31. Januar 1867.

Nº 2478 der Rep. vom 1. Februar 1867. Cassations-Rekurs der k. Staats-Anwaltschaft gegen das Urtheil der Anklagekammer vom 31. Januar 1867 in Sachen des Mattern zu Dürkheim & 1 Cons.

Nº 2480 der Rep. vom 7. Februar 1867. Nachtrag zur Cassationserklärung Nº 2477 v. 31. Jan. abhin.

Nº 2481 der Rep. vom 21. Februar 1867. Cassationserklärung des Officialverteidigers Lignol von Grafenstein Adam, Canzleibeisitzer und Kirchheim von das Zuchtpolizeigericht.

Nº 2484 der Rep. vom 9. März 1867 Cassationserklärung des Officialverteidigers von Kirchheim Kleinhard, Canzleibeisitzer von Dürkheim.

Nº 2575. Cassationserklärung der k. Staatsbehörde gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer vom 5. September 1867, so sich erstreckend die Freisprechung des Peter Schleicher von Landwirthen, Anklage zur Canzleipolizeiübertretung betreffend.
Die Erklärung datirt vom 6. Sept. 1867.

Nº 2526. Cassationserklärung des Franz Joseph, Städt. Einnehmer von Zweibrücken, vom 23. Dezember 1867 gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer der k. Appellationsgerichts vom 19. Dezember 1867 wegen unzüchtiger Handlungen.

Nº 2529. Cassationserklärung der Katharina Kastrich, Ehefrau von Joh. Peter Schader in Landau, gegen das Urtheil der Z. P. Kammer vom 16. Juni 1868 wegen Kuppelei, die Akt vom nämlichen Tage.

Nº 2531. Cassationserklärung des Albert Oberhauser von St. Ingbert vom 3. Juni 1868 gegen das Z. P. Urtheil vom 31. Jan. 1868 wegen unzüchtiger Handlungen.

Nº 2539. 16. März 1868. Cassationserklärung des Jakob Bender II von Grombach gegen das Urtheil der Z. P. Kammer vom 13. März 1868 wegen Unzucht verfasst.

Nº 2544 der Rep. vom 1. Mai 1868. Cassationserklärung der k. Anwaltschaft gegen ein Urtheil der Zuchtpolizeikammer vom nämlichen Tage, betreffend Kiefer 27 Jahre alt, Ackerer und Fuhrmann, wegen Gewaltthätigkeit.

Cassationserklärung.

Heute den ein und zwanzigsten Tag August achtzehn hundert acht und sechzig, Vormittags um 11 Uhr, auf der Canzlei des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, erschien Herr Eduard Hanauer, I. Staatsprocurator an diesem Gerichte, und erklärte den unterzeichneten Unterzeichnetsprecher, daß er hiermit das Rechtsmittel der Cassation ergreife gegen das Urtheil der Anklagekammer des besagten Gerichts vom zwei und zwanzigsten laufenden Monats, wodurch die Einstellung des Verfahrens gegen: 1, Elisabetha Sonnenberger, Ehefrau von Friedrich Mesta, Ackerer zu Oberhostens und 2, Elisabetha Sonnenberger, ledige Dienstmagd von Kleinsiedlers, Frau des Heinrich, Letztere der Theilnahme daran beschuldigt, verordnet worden sei, – und zwar wegen Verletzung der art. 221. 229 der peinlichen Prozessordnung und des art. 7 des Gesetzes vom 20. April 1810, wegen des Erkenntnisses der Anklagekammer

nicht näher angeben, in welcher Zeit und aus welchen Gründen Einstellung der Verfolgung verfügt wurde, unentschieden nicht ersehen lassen, ob die incriminirten Thatsachen an sich als ein Verbrechen resp. strafbare Handlung hinzusehen begründend erachtet wurden oder nicht; – oder ob nur die Beweisanzeichen und Belastungsmomente in Bezug auf diese Thatsachen als nicht genügend erkannt wurden; – weil demnach die fragliche Entscheidung der entsprechenden Motivirung ermangle.

Hierüber wurde vorstehendes Act verfertigt und nach Vorlesung von dem Herrn Commissarius und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Hanauer Bernard

No 2561. vom 2. September 1868. Cassationserklärung des Ludwig Philipp Weber Notars von Kirrweiler, gegen ein Freisprechungsurtheil des Appellationsgerichts vom 31. August 1868 in Disciplinarsachen.

No 2563. vom 6. Oktober 1868. Cassationserklärung des Valentin Zeller von Gutenberg gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer vom 3. Oktober 1868.

No 2564. vom 7. Oktober 1868. Cassationserklärung des Ludwig Philipp Weber Notars von Kirrweiler, gegen das Disciplinarurtheil vom 6. Oktober 1868.

Cassationserklärung.

Heute den acht und zwanzigsten November achtzehnhundert acht und sechzig, Nachmittags um fünf Uhr, im Beisein des Herrn Referenten Oberstaatsanwalt zu Zweibrücken, hat der unterzeichnete Vorgerichtsschreiber an Protokoll erklärt, der Schutz der Erklärung des ehemaligen Notars Philipp Weber, 18 Jahre alt, Maurers von Steinbach, – Kreis Kaiserslautern, – gegen das Urtheil des Appellationsgerichts vom 25ten laufenden Monats wegen Zuchthausverbrechens zu 4 Jahren Zuchthaus und Geldstrafe mit Hinzufügung des Steinbach in die Kosten verurtheilt, – aufgenommen welche Erklärung dahin ist, daß er gegen vorerwähntes Urtheil eine Cassation einlege, und zwar darum weil ihm nach seiner Ansicht zu viel zur Last gelegt worden sey. Einen weiteren Grund zur Erklärung sey nicht aufgefordert und über die Gründe der Rechtsmittelklage erklärt er nichts.

Hierüber Protokoll welches nach Vorlesung von dem Commissarius und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Wilhelm Weber

Hanauer

Heute den neunten Dezember achtzehnhundert acht und sechzig, der Nachmittags um halb drei Uhr, im Beisein des Herrn Referenten Oberstaatsanwalt zu Zweibrücken, hat Philipp Weber den Wirth von Steinbach erklärt: er erkläre hiermit am 28. November abhin deßhalb Cassationserklärung nicht zu haben und unterzeichnete sich dem Obergerichtsschreiber: deßhalb vom 25. November abhin.

Hierüber Protokoll welches Ihm vorgelesen mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben hat.

Wilhelm Weber

Hanauer

No. 2574. vom 8. Februar 1869. Erkenntniß des Landkreis-Gerichts Speyer und Urtheil des Cassationshofs gegen Urth. der K. Pf. Kammer vom 4. Februar 1869 wegen Diebstahls &c.

No. 2579. vom 24. Februar 1869. Erkenntniß des K. Cassationshofs gegen Urth. der Amts. Kammer vom 23. Februar 1869 gegen Philipp Schott von Rheinzabern wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit

---

No. 2582. vom 18. März 1869. Erkenntniß des K. Cassationshofs gegen Urth. der K. Pf. Kammer vom Landgericht Michael Mangold von Herxheim pfl. Körperverletzung.

Cassations-Erklärung.

Heute den siebzehnten und zwanzigsten März eintausendneunhundertneunundsechzig des Mittags zwölf Uhr in der Gerichtsschreiberei zu Zweibrücken hat der Untersuchungsrichter Gerichtsschreiber am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz die Erklärung des Johann Lieb 29 Jahre alt, geboren von Landstuhl, früher Hüter, zuletzt Gendarm der Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft in Zweibrücken zuletzt provisorisch in Ludwigshafen, welcher durch Urtheil des Schwurgerichts dieser vom 24 laufenden Monats wegen der criminellen Amtsunterschlagung schuldig zu einjährigem Zuchthaus – in einer Strafe in die Kosten verurtheilt worden ist, aufgenommen, diese Erklärung lautet:

Er erhebe unmittelbar Beschwerde gegen das ergangene Schwurgerichtsurtheil und behalte sich vor diese Beschwerde schriftlich oder mündlich begründet zu lassen, erkläre aber schon jetzt als Gründe der Nichtigkeit.

Hierüber Protokoll, welches nach Vorlesung von dem Erklärenden und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wird.

Lieb

Boldt

Mit Beschwerde die Verletzung der Artikel 386 und 396 der Strafgesetzbücher-Redaction geltend.

Boldt

No. 2587. vom 30. April 1869. Erkenntniß des Appellationsgerichts gegen Urth. der K. Pf. Kammer vom 29. April. Philipp Kaefer von Wolfstein Widerspruch, Schuldfreisprechung u. Kostenersatz.

No. 2602. vom 15. Juli 1869. Erkenntniß des K. Cassationshofs gegen das Urtheil der K. Pf. Kammer vom 15. Juli. Georg Friedrich Thoma von Zweibrücken, Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

Cassations-Erklärung.

Exp. Ill. J

Heute den zwanzigsten August eintausendneunundsechzig, Abends halb sechs Uhr, in Bureau des k. Bezirksgerichts-Gefängnisses zu Zweibrücken hat der unterzeichnete erste Untersuchungsrichter am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken die Erklärung des ihm vorgeführten Friedrich Frank, 29 Jahre alt, ledigen Schneidergesellen, zuletzt wohnhaft zu Kaiserslautern, welcher durch Urtheil des hiesigen Schwurgerichts vom sechzehnten Monats wegen Diebstahls zu fünf Jahren Zuchthaus und in die Kosten verurtheilt – aufgenommen, welche dahin geht: daß er gegen vorerwähntes Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde ergreife und zwar aus dem Grunde, daß er die ihm zuerkannte fünfjährige Zuchthausstrafe zu hoch erachte, nachdem er wegen diebischen Diebstahls in Frankreich zu dreizehnmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt gewesen sey.

Hierüber Akt, welcher deklarant mit dem Gerichtsschreiber nach Vorlesung unterzeichnet hat.

Jakob Frank

Müller
Gerichtsschreiber

No. 2611. vom 2. Oktober 1869. Erkenntniß des Franz Walter Müller auf der Hungerstrafe, gegen das Urtheil der K. Pf. Kammer vom 1. Oktober 1869 wegen Verhehlung zur Landstreicherei.

N: 2612 vom vierten Oktober 1869 Urtheil der k. Kreis-Strafkammer gegen das Urtheil der Einzelkammer des k. Bezirksgerichts in Zweibrücken v. 6. Oktober 1869 gegen Carl August Thomas, Ackerer und Gastwirth in Dinsweiler wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

N: 2616 vom 23. August 1869. Urtheil des k. Kreis-Strafgerichts v. 9. Dr. Raymund Kleeberger und Dr. Raymund Kimmel, beide Rechtsanwälte in Zweibrücken gegen das Urtheil der Anklagekammer vom 30. September 1869. –

N: 2631 vom 17. Febr. 1870. Urtheil des Kreis-Strafgerichts v. 9. Dr. Raymund Kleeberger gegen das Urtheil der Anklagekammer vom 14. Februar.

N: 2633 vom 17. März 1870. Urtheil des k. Kreis-Strafgerichts gegen das Urtheil der k. k. Kammer vom Februar 1869 gegen Carl Scherrer von Pfeilburgerhof v. 3 Cont. wegen Gewaltthätigkeit 2c.

N: 2634 vom 20. März 1870. Urtheil des Ludwig Schmitt, Schullehrer in Winterbach gegen das Urtheil der k. k. Kammer vom 17. März 1870 wegen unzulässiger Handlungen. –

N: 2641 vom 25. April 1870. Urtheil des Carl Schubelin 28 J. a., Bäcker von Lambrecht gegen das Urtheil der k. k. Kammer v. 23. April wegen Diebstahls.

N: 12. Cassations-Erklärung des k. Kreis-Strafgerichts vom 31. Dezember 1870 gegen ein Urtheil der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts in Zweibrücken vom selben Tage erlassen in der Sache gegen Valentin Jung, Wanderer von Wiesbach wegen Mordversuchs, Erlegung einer Schwester und Zeugen ohne Waffenschein, durch welches Erkenntniß die gegen den Verfügungsbeschluß des k. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 29. November 1870 von dem k. Staatsanwalte dieses Gerichts am folgenden Tage eingelegte Berufung als unzulässig abgewiesen wurde.

Cassationserklärung.

Ausfertigung geht 17/3 71.

Heute den siebten März achtzehnhundert sein und siebenzig, des Nachmittags drei Uhr im Bureau des kgl. Bezirksgerichts-Gefängnißes zu Zweibrücken hat der unterzeichnete zweite Untergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken die Erklärung des ihm vorgeführten Michael Baader, 61 Jahre alt, Schuhmacher und Taglöhner, ledig, von und wohnhaft zu Lemberger, Canton Edenkoben, der durch Urtheil des hiesigen Strafgerichts vom achten März 1871 wegen Marktverkehrs zur Zuchthausstrafe in der Dauer von zwölf Jahren und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt wurde – aufgenommen, welche dahin geht: daß er gegen vorerwähntes Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde erhebe, und zwar aus dem Grunde, weil er die gegen ihn geführte Voruntersuchung für mangelhaft und auch die gegen ihn aufgestellten Beweise als zu hart angriffen erachte.

Worüber Akt, welcher dahin vorstehend nach Vorlesung und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet hat.

Michael Baader

Mich

Cassations-Erklärung.

Ausfertigung geht 17/3 71.

Heute den dreizehnten März achtzehnhundert sieben und siebenzig, des Nachmittags drei Uhr im Bureau des kgl. Bezirksgerichts-Gefängnisses zu Zweibrücken hat der unterzeichnete zweite Untergerichtsschreiber am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken die Erklärung des ihm vorgeführten Georg Michael Schaefer, 33 Jahre alt, Schneidergeselle und wohnhaft zu Hinweiler, Canton Edenkoben, welcher durch Urtheil des Schwurgerichts daselbst vom zehnten März 1871 wegen Notzucht zur Zuchthausstrafe in der Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt wurde, aufgenommen, welche dahin geht, er erhebe gegen das erwähnte Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde, weil er das ihm zur Last gelegte Verbrechen nicht begangen habe.

Hierüber Protokoll, welches nach Vorlesung von den Erklärenden und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Gg. Michael Schäfer.

13

Boldt

N. 19 des Rep. Nichtigkeitsbeschwerde des Friedrich Hölzer, k. Notars in Speyer gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts vom 26. Oktober 1871 wegen falschen Zeugnisses. Verworfen am 28. Oktober 1871.

Cassations-Erklärung

Heute den siebenten Dezember achtzehnhundert ein und siebenzig Morgens neun Uhr im Büreau des kgl. Bezirksgerichts Germersheim hat der unterzeichnete zweite Untergerichtsschreiber vom kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken die Erklärung der ihm vorgeführten Magdalena Hammer, 32 Jahre alt, ledig und ohne Gewerbe in Heiligenstein wohnhaft, welche durch Urtheil des Schwurgerichts daher vom fünften Dezember 1871 wegen Diebstahls zur Zuchthausstrafe von der Dauer von vier Jahren und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist, aufgenommen, welche dahin geht, sie erhebe gegen das erwähnte Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde, weil sie das sie zu Last gelegte Diebstahls-Verbrechen nicht begangen habe.

Hierüber Protokoll, welches nach Vorlesung der Deklaration und der Gerichtsschreiber unterschrieben haben.

Magdalena Hammer.

Roth

Zurücknahme einer Cassations-Erklärung.

Heute den achten Dezember achtzehnhundert ein und siebenzig, Nachmittags drei Uhr im Büreau des kgl. Bezirksgerichts Germersheim hat der unterzeichnete zweite Untergerichtsschreiber vom kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken die Erklärung der ihm vorgeführten Magdalena Hammer, 32 Jahre alt, ledig, gewerblos in Heiligenstein wohnhaft, welche durch Urtheil des Schwurgerichts daher vom fünften Dezember 1871, wodurch sie wegen Diebstahls zur Zuchthausstrafe in der Dauer von vier Jahren und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist, die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, aufgenommen, welche dahin geht, sie nehme ihre erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wieder zurück, nehme

Hierüber Protokoll, welches nach Vorlesung von der Deklarantin und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Magdalena Hammer.

Roth

N. 23 des Rep. – Nichtigkeitsbeschwerde des Friedrich Meyer von Gleisweiler, 36 Jahre alt, Schuster, gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts vom 16. Februar 1872 wegen Körperverletzung, – datirt vom 19. Februar 1872.

N. 24 des Rep. – 9. März 1872. Nichtigkeitsbeschwerde des Guillaume Egalité, 25 Jahre alt, Ehemann des abwesenden Jakob Weiß von Zweibrücken, gegen das Schwurgerichtsurtheil vom 6. März 1872. –

N. 26 des Rep. – 23. März 1872. Nichtigkeitsbeschwerde des k. Oberst von Nikolaus Johann von Mollenmeister wegen Verletzung des Landesherrn. Urtheil des Zuchtpolizeigerichts vom 23. März 1872. –

N. 31 des Rep. – 27. Juni 1872. Nichtigkeitsklage des Georg Jakob Ritter, 48 J. alt, Schiffmacher und Kurzwarenhändler in London, wegen Diebstahl c. Urtheil des Zuchtpolizeigerichts vom 27. Juni 1872. –

Cassations-Erklärung.

26. 3. 73. Leipzig

Heute zwanzigsten März achtzehnhundert drei und siebenzig, Nachmittags halb fünf Uhr erschien Herr der Kgl. Bezirksgerichts-Gerichtsschreiber zu Zweibrücken, der unterzeichnete Untersuchungsrichter des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, um die Erklärung des ihm vorgeführten Heinrich Justus, 17 3/4 Jahre alt, geboren zu Rimbach am 30. April 1855, Schuster, katholischer Religion, Sohn des Schmiedes David Justus allda, wegen durch Beschluß des Schwurgerichts daselbst vom 17. März 1873 wegen Todtschlags zu einer Gefängnißstrafe von sieben Jahren und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist, – aufzunehmen, welcher dahin geht, er wolle gegen den vorerwähnten Beschluß die Nichtigkeitsbeschwerde, weil ihm die Strafzeit zu hoch erscheine, nur sei nur der vorsätzlichen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode des Verletzten schuldig.

Hierüber Protokoll, welches nach Verlesung der Niederschrift und der Gerichtsschreiber unterschrieben haben.

Heinrich Justus.

Boldt

No. 51 des Regist.: Nichtigkeitsbeschwerden des 1) Jacob Fries, Ackersmann, 2) Jacob Bauer, Feinstucker, 3) Heinrich Bauer Sarber und 4) der Louise Kappel, ledig, Alle von Wolfstein, gegen ein Urtheil des k. Appellationsgerichts in Zweibrücken vom 13. Juni 1873 wegen Brandstiftung – Erlaß vom 16. Juni 1873.

No. 53 des Reg.: Nichtigkeitsbeschwerde des Martin Hunzenhäuser, 27 Jahre, Schuster von Maudach gegen das Urtheil des Revisionshofs des Kgl. Appellationsgerichts vom 11. Juli 1873 wegen Betrug, Unterschlagung, Landstreicherei und Bettel – Erlaß vom 14. Juli 1873.

No. 57. des Regs.: Cassationserklärung des Lehrers Dr. Louis Freiherr v. Handberg in Speyer vom 14. November 1873 gegen den Beschluß des Revisionshofs des k. Appellationsgerichts in Zweibrücken vom 13ten ejusdem.

Cassations-Erklärung

11. 12. 73. Leipzig

Heute den sechsten Dezember achtzehnhundert drei und siebenzig Nachmittags um vier Uhr, auf der Canzlei des Kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken ist erschienen Herr Hermann Petri, Kanzleiassistent an diesem Gerichte und erklärte dem unterzeichneten Untersuchungsrichter, daß er hiermit Cassation einlege:

a, gegen den Beschluß des Schwurgerichts der Pfalz vom fünften Dezember 1873 in der Anklagesache gegen Katharina Sommel, 17 Jahre alt, ledige Taglöhnerin von Wachenheim, wegen Kindsmords, wodurch der Antrag der Kgl. Staatsbehörde – auf Bestätigung des von den Geschworenen abgegebenen Nichtschuldig – als unbegründet abgewiesen und die Verkündigung des Nichtschuldig der Geschworenen verordnet worden ist,

b, gegen den unmittelbar darauf erfolgten Beschluß desselben Gerichtshofs in derselben Anklagesache, wodurch die genannte Katharina Sommel freigesprochen und bestimmt worden ist, daß dieselbe ihren Eltern zurückgegeben werde, – und zwar wegen:

I, Verletzung der Art. 72 und 75 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871, weil den Geschworenen entgegen den Bestimmungen dieser Artikel besondere Fragen wegen der Unterscheidungskraft gestellt worden,

II, Verletzung der Art. 241, 237, 344, 345, 350 der Strafprozeßordnung und falscher Anwendung des §. 56 des Strafgesetzbuchs und Art. 75 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871, indem der Schwurgerichtshof dem Antrage auf Rückverweisung der Geschworenen in ihr Berathungszimmer nicht stattgegeben,

III. Verletzung der Artikel 358 und 364 der Strafprozeßordnung, §§. 217 des Strafgesetzbuchs und Art. 75 des Einführungsges. vom 26 Dez. 1871.

indem der Schwurgerichtshof die Angeklagte freigesprochen hat.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll verfasst und nach Vorlesung von den Herren Geschworenen und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Ch. Sotter

Roldy

Expedirt 12/12 78
Ly

Cassations-erklärung.

Heute den siebenten December achtzehnhundert drei und siebenzig, Vormittags elf Uhr, in dem Bureau des K. Bezirks-gerichts Gefängnisses zu Zwettl hat der unterfertigte Simon Rettig II Untersuchungsrichter, schriftlich die Appellations-gerichts in Zwettl die Cassirung des am vorgestrigen Adam Doppler 26 Jahre alt, ledig Schuhmachers geboren und wohnhaft zu Ottenga — welches durch Urtheil des Schwurgerichts Krems vom vierten December d. J. wegen Diebstahls zu einer Gefängnisstrafe von drei Jahren und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt, die Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände an die betreffenden Eigenthümer verordnet, Doppler endlich auch auf den Schaden von fünf Jahren der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt wurde — aufgenommen, dasselbe gesandt, er erhebe gegen das erwähnte Urtheil die Nichtigkeits-Beschwerde, weil erstlich der Preis zu hoch sei (und) er bisher einen sehr guten Leumund gehabt habe und noch ein Bestrafungsgesuch bestraft worden;

Hierüber Protocoll, welches nach Vorlesung der Declarant mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben hat.

Adam Doppler

Rettig

Expedirt 12/12 78
Ly

Cassations-erklärung.

Heute den siebenten December achtzehnhundert drei und siebenzig, Vormittags elf Uhr, in dem Bureau des Bezirksgerichts Gefängnisses zu Zwettl hat der unterfertigte Simon Rettig II Untersuchungsrichter schriftlich die Appellations-gerichts in Zwettl die Cassirung des am vorgestrigen Philipp Schaefer 22 Jahre alt, ledig Tagwerker geboren zu Waldhof wohnhaft zu Waldhof, und Franz Ruebel 24 Jahre alt, Schuhmachergehilfe geboren und wohnhaft zu Windhag — welche durch Urtheil des Schwurgerichts Krems vom vierten dieses Monats wegen Diebstahls und Betrugs zwischen Schaefer und Franz Schaefer zu einer Gefängnisstrafe von drei Jahren Buchstabe und Ruebel zu einer Gefängnisstrafe von drei Jahren Gefängniss und beide solidarisch zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt, dieselben dass und Franz Schaefer zu fünf Jahren der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt, endlich die Rückgabe der gerichtlich in Beschlag genommenen Gegenstände an die betreffenden Eigenthümer verordnet wurde — aufgenommen, dasselbe gesandt: sie erheben gegen das erwähnte Urtheil die Nichtigkeits-Beschwerde und Franz Schaefer weil sein Alter zu hoch sei und der Bürgermeister von Waldhof ihn für einen sittlich ordentlichen Menschen erklärt, der nicht immer arbeitet, welches Zeugniss er Schaefer angeben, da er nicht zahlungsfähig bedürftig gewesen sei, und Ruebel weil sein Alter zu hoch sei, da er doch noch immer als bestrafungsfähig weil sein Verbrechen nicht zu einem Gewerbe (gehören) und der Strafe gestanden und vorgebracht habe;

Hierüber Protocoll welches nach Vorlesung der Declaranten mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben habe.

Philipp Schäfer
F. Schäfer
Rettig

No 62 des Rep. Cassationserklärung des Philipp Heinrich Bastine, Schuhmacher und Maintz vom 19ten Dezember 1873 gegen ein Urtheil des Strafsenats des k. Appellationsgerichts in Zweibrücken vom 18ten eodem, wodurch dessen Berufung gegen ein Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts in Frankenthal vom 4. November 1873 abgewiesen wurde.

No 69. Nichtigkeitsbeschwerde des Kaufmann Adolph Schwab in Speyer vom 13ten März 1874 gegen ein Urtheil des k. Schwurgerichtshofes (vom) in Zweibrücken, vom 10ten März 1874, wodurch derselbe wegen Entwendung des deutschen Zolles und durch die Presse zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten und in die Kosten verurtheilt wurde.

No 73 Reg. Nichtigkeitsbeschwerde des Jacob Moritz, Kaufmann in Mannheim vom 27 April 1874 gegen das Urtheil des Strafsenats des kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 23 April 1874.

No 83. Rep: Nichtigkeitsbeschwerde des Friedrich Marck, Schlosser von Zweibrücken gegen ein Urtheil des k. Appellationsgerichts in Zweibrücken vom 15. April 1875, wodurch seine Berufung verworfen wurde.

No 84. Nichtigkeitsbeschwerde des Philipp Rohr, Lustwirth in Zweibrücken gegen ein Urtheil des k. Schwurgerichts der Pfalz in Zweibrücken v. 14 Juni 1875 wodurch er wegen Diebstahl zu einer Gefängnißstrafe von 3 Wochen u. in die Kosten verurtheilt wurde.

No 85 des Rep. Nichtigkeitsbeschwerde der k. Oberstaatsanwaltschaft in Zweibrücken vom 25. Juni 1875 gegen ein Urtheil des Zuchtpolizeigerichts vom 24. Juni 1875, wodurch die Berufung des k. Staatsanwalts am Bezirksgerichte in Kaiserslautern gegen ein am 27. April 1875 wider Franz Xaver II von Lauterecken wegen Körperverletzung ergangenes Freisprechungsurtheil verworfen wurde.

No 106 Rep: Nichtigkeitsbeschwerde der Eheleute Heinrich Kuhn und Jacob Kuhn von Wörschweiler gegen ein Urtheil des k. Appellationsgerichts in Zweibrücken vom 28 September 1876, wodurch ihre gegen ein Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom 26ten Juli 1876 eingelegte Berufung als unbegründet verworfen wurde.

Cassationserklärung.

Heute den siebenzehnten Januar des achtzehnhundert siebenzig und sechszig des Nachmittags um drei Uhr, in dem Bureau des kgl. Bezirksgerichtsschreibereiamtes zu Zweibrücken hat der unterschriebene Anwalt Rotteck kgl. Untersuchungsrichter am k. Appellationsgerichte zu Zweibrücken die Erklärung, daß ihm vorgeführten Peter Grieb, 37 Jahre alt, Löther und Brenner, geboren zu Ottweiler, Landes Hüttheim in der Pfalz, wohnhaft zu Herxheim am Berg bei Bergzabern im Gefängniß Gefangener aufgenommen habe und gehalten.

Dieser gegen das Urtheil des k. Schwurgerichtshofes der Pfalz, zu Zweibrücken vom 14ten dieses Monats, der ihn zu Zuchthausstrafe, sowie zu einer Gefängnißstrafe in der Dauer von fünfzehn Jahren und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt, ihn gleich des bürgerlichen Ehrenrechts für verlustig erklärt und die Rückgabe des zu Gerichtshanden genommenen Gegenstands an dem Eigenthümer verfügt hat, — das Rechtsmittel der Cassation ergriffen. Einen Grund dafür hat derselbe nicht angegeben.

Hierüber gegenwärtiges Protocoll, welches nach geschehener Vorlesung bekannt mit mir unterschrieben hat.

Jacob Rotteck

Rotteck

No 123 des Rep: Cassationserklärung des Heinrich Karg, k. Förster in Hambach gegen ein Urtheil des k. Appellationsgerichts (Strafsenat) vom 14. Februar 1878. Diese Erklärung vom (16. April) eingetragen Februar 1878.

Mül

17

No. Der Kanzel dient zum Drucke der L. Marktordnung, dabei ein und zwanzig Zeugen.

Zusammentreten am 18ten März 1873

L. Rathsamt.

18

Für Kungl. reskript zum Gebrauche der k. Staatsbehörde in der Untersuchungssache gegen den des Frevelthaten beschuldigten Adam Wetzler, Wirth und Gastwirthen zu Speyer, – Debet 28 Kr.

Zweibrücken den 12. April 1862.

Kungl. Staatsrath:

J.

Nr. 2238. Rep.

Cassations-Erklärung

Heute den zwölften April achtzehnhundert zwei und sechzig erschien auf der Canzlei des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vor dem unterzeichneten k. zweiten Untergerichtsschreiber:

Herr Carl Heinrich Schmidt, erster Staatsprocurator am besagten k. Gerichtshofe, im Namen des Herrn k. General-Staats-Procurators für die Pfalz dasselbst, und erklärte, daß er hiermit das Rechtsmittel der Cassation ergreife gegen das jüngst Urtheil der Zuchtpolizeikammer des kgl. Appellationsgerichts dasselbst vom 10. l. Mts April, wodurch die Appellation der k. Staatsbehörde in Landau gegen ein Urtheil des dortigen Zuchtpolizeigerichts vom 31. Januar 1862, das den Appellaten Adam Wetzler, 42 Jahre alt, Wirth und Gastwirthen, zu Speyer wohnhaft, wegen Verjährung des ihm angeklagten Delicts der Theilnahme an einem Frevelthaten vom Raub und Diebstahl freisprach hat, als unbegründet verworfen wurde.

Die nähere Begründung dieser Cassationserklärung sich vorbehaltend hat Herr Canzleirath gegenwärtigen Akt nach geschehener Vorlesung unterschrieben.

Schmidt

Pnl.

Zu No: 1060. Registrirt
zu Zweibrücken am 19ten April
den April 1862. Taxe sieben Thaler Rp. 104.
fol. 67. C. 4. Ohne Recurs: Kgl. Staatsanwalt.

19

Stiefel für Kanzel zum Gebrauche der kgl. Generalstaatsprocuratur der Pfalz in der Untersuchungssache gegen den der Conscriptions-Widerspenstigkeit beschuldigten Jacob Faulhaber von Thaleischweiler, zur Zeit in Amerika sich aufhaltend, Sohn des verlebten Wilhelm Faulhaber von Thaleischweiler, — Debet 28 Kreuzer.

Zweibrücken den 11. Oktober 1862

Königl. Rentamt.

Nr. 2254. Reps.

Cassations-Erklärung.

Heute den elften Oktober achtzehnhundert zwei und sechzig erschien auf der Canzlei des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vor dem unterzeichneten kgl. zweiten Unterangerichtsschreiber:

Herr Maximilian Löe, zweiter Staatsprocurator am besagten kgl. Gerichtshofe, im Namen des Herrn kgl. General-Staats-Procurators von Schmitt daselbst, und erklärte, daß er hiermit das Rechtsmittel der Cassation ergreife gegen das jüngst Urtheil der Zuchtpolizeikammer des kgl. Appellationsgerichts dahier vom

21

9ten laufenden Monats Oktober, wegen durch die Appellation des Jacob Faul, Weber, 22 Jahre alt, – Sohn von Wilhelm Häusleber von Thalischweiler, dermalen in Rennweiler abwesend, aber durch seinen Official-Vertheidiger Barrisch candidaten Lellbach daselbst vertreten, – gegen ein Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 27. August 1862, das den Appellanten der Widerspenstigkeit in Contravention sachen überwiesen erklärt und demselben in contumaciam in eine Geldstrafe von hundert Gulden, eventuell in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, sowie zu den Kosten verurtheilt hat, – für begründet angenommen und Appellant Jacob Faulhaber von Strafe und Kosten freigesprochen worden ist.

Die nähere Begründung dieser Berufungserklärung sich vorbehaltend hat Herr Vertreter gegenwärtigen Akt nach geschehener Vorlesung unterschrieben

Lol.
J. A. Pa.

7 fo No: 88. Vorgetragen zu Zweibrücken den vierzehnten Oktober 1862.
Dabei sind an Gulden 32. 106.
fol. 26. C. 8. Schuchenwi.
Kgl. Prokurat. Pauly.

№ 2255.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

f.

Cas Rationbenthlärung.

Heute den sechszehnten Oktober eintausend zwei und sechzig, vor dem Canzlei Rath k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, wo dem unterzeichneten erste Rechtsgerichtschreiber ist erschienen: Simon Oppenheimer, Schlosser und Eisenhändler zu Blindcrystal wohnhaft, und hat erklärt, daß er gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom vierzehnten dieses Monats, wodurch seine gegen ein Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 3. Brumaire abhin, welches ihn des ihm zu Last gelegten Betrugs für überführt erklärt und ihn zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen, einer Geldbuße von hundert Gulden und in die Kosten verurtheilt hat, – ergriffene Berufung als eingewendet verworfen und er in die

23

Kosten der Appellinstanz verurtheilt worden ist, hiermit den Cassationsrekurs respective die Nichtigkeitsbeschwerde ergreife, mit dem Beifügen, dass er sich vorbehalte, die Beschwerdegründe durch neuen Vertheidigungsschriftsatz, den h. Advokat-Anwalt Loew daselbst, in dem gesetzlichen Termin schriftlich auszuführen.

Hierüber diese Akt, welcher nach Vorlegung von dem Compareenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Kosten.
Stamp. . . . –.07.
Eng. . . 7.–.–
Insf. 7. . . –.05.
7.12.

Simon Oppenheimer

Bernard

Ist, N. 94. Registrirt zu Zweibrücken den sechzehnten Oktober 1862. Empfangen Gulden 28 186. Sal. 28. C. 1. Afun Lemoi.
Der Einnehmer

Nr. 2272.

Cassationserklärung.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Heute den drei und zwanzigsten Februar achtzehnhundert drei und sechzig auf der Canzlei des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, vor dem unterzeichneten zweiten Rotangerichtsschreiber ist erschienen:

Moses Mayer, Handelsmann, in Zweibrücken wohnhaft, welcher erklärte, dass er gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom zwanzigsten dieses Monates, – wodurch seine gegen ein Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 28. Januar abhin, welches ihn der Misshandlung in Rückfalle an der Catharina Lang, von Zweibrücken für überführt erklärt und in eine Gefängnissstrafe von einem Tage sammt zu den Kosten verurtheilt hat, ergriffener Berufung als ungegründet verworfen und er in die Kosten der Appellationsinstanz verurtheilt worden ist, – hiermit den Cassationsrekurs respective die Nichtigkeitsbeschwerde ergreife, mit dem Bei-

24

fügen, daß er sich vorbehalte, die Beschwerdegründe durch seinen Vertheidiger, den k. Advocat-Anwalt Heintz dahier, in der gesetzlichen Frist schriftlich auszuführen.

Hierüber dieser Akt, welcher nach Vorlesung von dem Beschwerdeführer und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

M. Meyer

Carl.

Taxe Fl. 909. Registrirt zu Zweibrücken den ersten September 1863 für sieben Gulden Bd. 107. fol. 44. C. 7. ohne Revision.

Rechnungsstellung Lautard.

Regist.	fl. 7.–
Rge.	— 7.
Exp. u. Porto	— 5.
	fl. 7.12

Nr. 2256. Report.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Cassations-Erklärung.

Heute den ersten November achtzehnhundert zwei und sechzig, auf der Canzlei des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, vor dem unterzeichneten zweiten Untergerichtsschreiber ist erschienen:

Herr Carl Vollmar, k. Advocat-Anwalt, in Zweibrücken wohnhaft, in seiner Eigenschaft als bevollmächtigter von Lazarus Metzger, Möbelhändler, zu Landau wohnhaft, und vermöge einer Vollmacht vom gestrigen Tage, welche, unter Nr. 231 registrirt zu Landau den siebenten November 1862, v. 81. f. 28. c. 5. empfangen acht und zwanzig Kreuzer, ohne Revision, R. Raul, und, unterzeichnet: Barsch, – dem gegenwärtigen Akte annexirt wurde;

welcher Bevollmächtigter erklärte, daß er hiermit in seiner angegebenen Eigenschaft für gedachten Lazarus Metzger das Rechtsmittel der Cassation ergreife gegen dasjenige Urtheil der Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts dahier vom sechsten laufenden Monats November, wodurch die Berufung Metzgers gegen ein Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 11. September 1862, welches dasselbe den Lazarus

Metzger wegen öffentlicher Beleidigung zu eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die Kosten verurtheilt hat, als unbegründet verworfen worden ist, unter Verurtheilung des Metzger zu den Kosten der Berufungsinstanz.

Die Beschwerdegründe erklärte Berufungsant in der gesetzlichen Frist schriftlich anzuführen.

Worüber Akt,

welcher nach geschehener Vorlesung von dem Berufungsrichter und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Vollmar.

Frey.

Zfc No. 210. Registrirt zu Zweibrücken den zehnten November 1862. Lud. sieben Gulden Bd. 106. fol. 46.
C. A. Schuchmann, Rechn. Beamt.

Stollmerk

zur Einlegung einer Kassationsbeschwerde.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Der Unterzeichnete, Lazarus Metzger, Möbelhändler in Landau, bevollmächtigt hiedurch den K. Advokat-Anwalt, Herrn Vollmar in Zweibrücken, gegen das wider ihn am sechsten November abhin ergangene Urtheil des K. Appellations-Gerichts zu Zweibrücken auf der Gerichtsschreiberei des gedachten Appellationsgerichts Kassation einzulegen & die diesfallsigen Erklärungen abzugeben.

Landau, den 8ten November 1862.

L. Metzger

No 221. Registrirt zu Landau, den siebenten November 1862, v. Bd. 5. f. 25. c. 5. empfangen acht und zwanzig Kreuzer, ohne Invoi.

K. Rechnerei
v. A.
Oberzehr

Urkunde für Strafgericht zum Gebrauche der k. Staatsbehörden in der Untersuchungssache gegen den der Tödtung aus Unvorsichtigkeit beschuldigten Carl Schmidt von Kimasheim. Debet 28 Xr.

Zweibrücken den 28. März 1863.

Rechnungsamt.

No 2274. Rep:

Contradictorische Erklärung.

Heute den acht und zwanzigsten März achtzehn hundert drei und sechszig, des Morgens um zehn Uhr, erschien auf der Canzlei des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vor dem unterzeichneten Staatsanwaltschreiber Herr Maximilian Löe, zweiter Staatsprocurator an demselben Gerichte – handelnd im Namen des k. Generalstaatsprocurators – und erklärte, daß er gegen das am gestrigen Tage ergangene Urtheil, wodurch in der Sache wegen Tödtung aus Unvorsichtigkeit gegen den Küferlehrling Carl Schmidt von Kimasheim eingeleiteten Untersuchung die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts erkannt, der Contumacirte, Antragsteller zweiter die gegen den Beschluß der Rathskammer des k. bezüglichgerichts zu Zweibrücken

vom sechszehnten laufenden Monats, wodurch der beschuldigte zur Abverstheilung von dem einfachen Polizeigerichte in Hinwasung verweisen worden, von dem k. Landesbehörde zum gedachten Bezirksgerichte unter neulichen Tage erhobene Opposition verworfen hat, – das Rechtsmittel der Cassation ergreife, und zwar wegen Verletzung der Art. 1 und 2 des Strafgesetzbuches und 31 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861.

Die nähere Begründung dieser Cassationserklärung sich vorbehaltend, hat Comparent gegenwärtigen Akt, nach geschehener Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Lol. 2. M. Fr.

Bernard

Ist Nr. 1095. Registrirt zu Civilsachen Erwerbt und gesammelten Werke 1863. Band 195. fol. 84. C. 6. Ohne Gebühr. Taxe Kreuzer.

28

Pfirsich für Mangel zum Gebrauche der k. Staatsbehörde in der Untersuchung gegen Louise Schneider, Dienstmagd von Niederauerbach, wegen Nichterscheinens als Zeuge vor dem k. Kriegsgerichte zu Zweibrücken, – debet 28 Kreuzer. Zweibrücken den 18. April 1863. Kgl. Rechnungsamt:

Nr. 2277. Rep.

Contumazerklärung.

Heute den achtzehnten April achtzehnhundert drei und sechzig, des Vormittags um zehn Uhr, erschien auf der Canzlei des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vor dem unterzeichneten k. zweiten Untersuchungsrichter: Herr Maximilian Loé, zweiter Staatsprocurator an demselben Gerichtshofe, – handelnd im Namen des kgl. Generalstaatsprocurators Herrn von Schmitt, – und erklärte, daß er gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des kgl. Appellationsgerichts dieser vom sechzehnten laufenden Monats, wodurch die Appellation der kgl. Staatsbehörde gegen ein Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 4. März 1863, das die Appellatin Louise Schneider, Dienstmagd von Niederauerbach, des ihr zu Last gelegten Vergehens des Nichterscheinens als Zeuge vor dem kgl. Kriegsgerichte in Zweibrücken nicht überführt freigesprochen und sich zur weiteren Verfügung gegen dieselbe für incompetent

erklärt hat, – als nicht gerechtfertigt verworfen worden ist, das Rechtsmittel der Cassation hiermit ergreife.

Die nähere Begründung dieser Cassationserklärung sich vorbehaltend, hat Canjerant gegenwärtigen Akt, nach geschehener Vorlesung, mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Sch.
2. W. Sch.

Pauly.

Zu No. 1229. Registrirt zu
Freiheiten der rechtsgelehrten Ehre
1863. dabei sieben Gulden Bd. 108.
fol. 7. C. J. Oberkewai. Hofgerichtsrat.

Affl.

Visirt für Kreuzel zum Gebrauche der kgl. General-Staats-Procuratur dahier in der Untersuchung gegen Louise Schneider, Dienstmagd von Kindsmühlbach, wegen Mißhandlung als Zeuge vor dem k. Kriegsgerichte zu Zweibrücken; – debet 28 Kreuzer.

Zweibrücken den 14. Juli 1863.

Kgl. Rechtsanwalt:

a. f.

Nr. 2282 Resp.

Cassationserklärung.

Heute den vierzehnten Juli achtzehnhundert drei und sechzig, des Vormittags um neun Uhr, erschien auf der Canzlei des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vor dem unterzeichneten kgl. zweiten Untergerichtsschreiber

Herr Maximilian Loé, zweiter Staatsprocurator an demselben Gerichtshofe, – handelnd im Namen des kgl. General-Staats-Procurators Herrn von Schmitt, – und erklärte, daß er gegen das Urtheil der Fruchtpolizei- resp. Civilkammer des kgl. Appellationsgerichts dahier vom gestrigen Tage, wodurch die Appellation der k. Staatsbehörde gegen ein Urtheil des kgl. Fruchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 4. März 1863, – daß die Appellatin Louise Schneider, Dienstmagd von Kindsmühlbach, daß sie zu Last gelegten Vergehens der Mißhandlung als Zeuge vor dem kgl. Kriegsgerichte

3.1

in Zweibrücken nicht überhaupt erklärt und freigesprochen hat, sowie sich zur weiteren Maßnahme gegen Dieselben für unermächtigt hielt, — als nicht gerechtfertigt verworfen worden ist, das Rechtsmittel der Cassation hiermit ergreife, und zwar wegen Verletzung und irriger Interpretation der Artikel 80. 92. 157. 189. 304. 354. & 355 der Straf-Proceß-Ordnung.

Nach geschehener Verlesung des gegenwärtigen Akts hat Berufener mit dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Cof.
L. W. Fr.

Ad No: 1665. Registrirt zu Zweibrücken den 4ten Juli 1863. Taxe 1 Gulden 48 Kr. Pfalz 77. C. 2. Ohne Taxe. Rg. d. Insinuat.

für Stempel visirt in der Justizpolizeisache gegen Carl Masstinger wegen Kreisschreiben wegen Vollzugs der Strafhaft; – Debet 28 kr. –

Zweibrücken den 3. November 1863.

Kgl. Rentamt.

Nr. 2288. Rept.

Certificatserklärung.

Heute den dritten November achtzehnhundert drei und sechszig, des Abends um sechs Uhr, hat sich der unterzeichnete k. II. Untersuchungsrichter Karl Paul von k. Appellationsgericht, rechts der Pfalz zu Zweibrücken, auf desfallsige schriftliche Anzeige der k. Gefängniß-Verwaltung daher, in das hiesige Gefängniß begeben und daselbst in einem besonderen Zimmer die Erklärung des dort inhaftirten Carl Masstinger, 22 Jahre alt, Kreisschreiber von Kreisschreiben, zu Protocoll genommen, dahin lautend: daß er hiermit das Rechtsmittel der Certiorari ergreife gegen das hiesige Urtheil der Justizpolizeikammer des kgl. Appellationsgerichts daher vom 31. Oktober 1863, wodurch seine Appellation gegen

das Urtheil des k. Justizpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 13. Oktober 1863 – welches seine dermalige Strafhaft erst am 16. Januar 1864 für beendigt erklärte – als ungegründet verworfen worden ist.

Die nähere Begründung dieser Entscheidung sich vorbehaltend hat der Berufsrichter Abweinger nach Vorlesung dieses Akts mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Abweinger Kuhn

Jahr No: 77. Registrirt zu Zweibrücken den vierten November 1863. Gebühren sind an Gulden BD. III fol. 11. ohne Kenzei.

Der Rechtsanwalt.

Für Stempelfrei zum Gebrauche der öffentlichen Ministerien und Behörden zugelassen laut Erlasses.

Gumbinnen den 23. März 1864.

K. Landschaft

No 2311 Rep.

23. März 1864.

Exp. 24/4

Cessionserklärung.

Heute den drei und zwanzigsten März achtzehnhundert vier und sechszig erschien auf der Canzlei der K. Oppellationsgerichts des Ehrb. zu Gumbinnen der K. General Staatsprocurator Herr Ludwig v. Schmitt und erklärte dem unterzeichneten Gerichtsschreiber: daß er namens des Rechtsmittel der Cassation wegen des Urtheil der Zuchtpolizei-Kammer des K. Oppellationsgerichts vom heutigen Tage, wodurch auf die Appellation des Geschäftsmanns Carl Christian Jacoby wegen Verletzung des Zuchtpolizeigesetzes zu Kriesebruch vom vorigen Februar lautend, mittelst Theilurtheil die Cassation dieses Urtheils, der Appellant und der Vertretung der zweitrichterlichen Gerichtsbarkeit des K. Rittergutes zu Kriesebruch während und bezüglich seiner Vorsitzführung, und nicht des Vorgehens der Amtsanwaltschaft dieses genannten Rittergutes überhaupt erklärt, und nicht der Art. 127 des Strafgesetzbuchs angewendet werden

35

ist, sondern die Art. 262 und 264 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen, wornach erkannt zu einer Geldstrafe von fünf und dreißig Gulden nebst Kosten verurtheilt wurde. –

Herr Commissar erklärte sodann: daß er die Rechtsgültigkeit obiger auf Verhaftung und zwingende Introgentativen des vorwähnten Gesetzes-Artikel stützen, übrigens behufs näherer Ausführung der Gründe eine Denkschrift zu den Akten geben wurde.

Hierauber wurde gegenwärtiges Acht aufgesetzt und nach Verlesung von dem Herrn Commissaren mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

v. Schultz

Hamm

debet 7 Rg

Kosten.
Taxe . . . 4 28
Reg. . . . 9 –
Zeugg. . 1 04
14 7 32

Nr. 1100. Registrirt zu Heimbach den 20ten März 1864, Band III, folio 29. cuse 2 zu nehmen sieben Gulden.
Gem. Renvoi.

K. Rentamt

Für Stempel wird zum Gebrauche der öffentlichen Versteigerung. debet 28 Kreuzer. Zweibrücken den ersten April 1864. Der k. Rentamt.

N°. 2323.
Der Repert.

Cassations-Erklärung.

Heute den ersten April achtzehnhundert vier und sechzig erschien auch der Vorsitzer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken der k. Generalstaatsprocurator an diesem Gerichte, Herr Ludwig v. Schmitt, und erklärte den unterzeichneten Gerichtsschreiber: Es sey gegen das Urtheil des Zuchtpolizeikammer des gedachten Appellationsgerichts vom gestrigen Tage, wodurch die Appellation des k. Staatsbehörde gegen ein Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom 24. Februar 1864, welches den Wilhelm Kraemer, Tagner in Leisheim wegen Gefährdung gegen den k. Forstmeisterlein von Kleinottweiler für überführt erklärt und ihn in Gemäßheit des art. 137 des Strafgesetzbuchs zu einer Gefängnißstrafe

37

von einem Monat und den Kosten verurtheilt hat, abgewiesen worden sei, das Rechtsmittel der Cassation ergreife, weil dem Antrag der k. Staatsbehörde entgegen mit der Art. 136 des Strafgesetzbuches gegen Wilhelm Kräuer in Anwendung gebracht worden sei.

Herr Compagnat erklärte ferner: daß der die Rechtsgültigkeit betreffende auf Verletzung und irrige Interpretation der erwähnten Gesetzes-Artikel stütze.

Hierüber Akt, welchen Herr Compagnat nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben hat.

v. Schultz

Bernard

Pfe No: 1192. Registrirt zu Strafsachen
Band unentgeltlich 1864. Debet
sind an Gelden 63. Pf. fol. 43 C. 7. Ohne
Beweis. Ry Zantfeut

Für Stempel wird um in Sachen der öffentlichen Administration zu sparen. debet 28 kr.

Zweibrücken den 11. April 1864.

Der k. Sportant

N: 2324 Rep:

Cassations-Erklärung.

exp.

Heute den sechszehnten April achtzehn hundert vier und sechzig erschien auf der Canzlei des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vor dem unterzeichneten ersten Rathsgerichtsschreiber, Herr Maximilian Löl, zweiter Staatsprocurator an demselben Gerichtshofe, handelnd im Namen des k. Generalstaatsprocurators v. Schmitt – und erklärte, daß er gegen das am vierzehnten dieses Monats ergangene Urtheil, wodurch in der ergegen Meyer Röthenbüdigung gegen den Dienstknecht Jacob Gabriel von Schmittshausen eingeleiteten Untersuchung die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts erkannt, das Contumacurtheil, Antrag zurückweise die gegen den Beschluß der Rathskammer des k. Bezirksgerichts

zu Zuchtbüchern vom fünften April abhin, wodurch der beschuldigte auf den Grund des Art. 60 des Polizeistrafgesetzbuchs zur Aburtheilung von der einfachen Polizeiamtsmannschaft verwiesen wurde, von der hohl. Staatsbehörde an gedachten Bezirksgerichte unterm unmittelbar Tage erhobenen Opposition, und den von dem h. Generalstaatsprokurator am 9ten des Vorhabenden Monats genommenen Hauptantrag als unbegründet verworfen hat, das Zuchtmittel dem Beschuldigten ergreife, und zwar wegen Übertretung des Art. 122 respective 124 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs.

Hierüber Akt, welcher nach Vorlesung von dem Herrn Commissarius und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Col.
J. Wyss

Bernard

J. f. No. 1258. Registrirt zu Zuchtbüchern des vergangenen April 1864. Band 111 fol. 54 C. 2. Schulkewai.
Hy. Schulant.

exp.

No. 2330 des Rep.

Exp.

Heute den achtzehnten Mai achtzehnhundert vier und sechzig, auf Begehren des Herrn Cantonsrichters des Bezirks Schwyz zu Handen des zweiten Bezirksgerichtspräsidenten in diesem Gerichte, Herr Max Lüthi, und erklärte der unterzeichnete Gerichtsschreiber: er nehme somit den am 16ten April abhin erhobenen Cassationsrekurs wider das Urtheil der Appellationskammer vom 16. April dieses Jahres in Sachen gegen den Dienstknecht Jakob Gabriel von Schwyz, des Majestätsbeleidigung beschuldigt, in höherem Auftrage förmlich zurück.

Hierüber Protokoll, welches nach Verlesung von dem Herrn Commissarius mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde. –

Col. J. Wyss

Henz

Lebt 28v.

No. 1416. Registrirt zu Handen des achtzehnten Mai 1864, Band 111, folio 29 cat. 1. zu erheben zwanzig Rappen.
Hy. Schulant

40

Für Stempel reservirt, um in Sachen der öffentlichen Willensäußerung zu dienen, debet 28 kr.

Zweibrücken 11. April 1864.

Der k. Sekretär.

No 2341. Rep:

Cassations-Erklärung.

Heute dem siebten Juli achtzehnhundert vier und sechzig erschien auf der Canzlei des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vor dem unterzeichneten Notariatsgerichtsschreiber:

Herr Maximilian Loé, II Staatsprokurator an dem selben Gerichtshofe, handelnd im Namen des k. Generalstaatsprokurators v. Schmitt, – und erklärte, daß er gegen das Urtheil der Zuchtpolizei- respective Civilkammer des k. Appellationsgerichts dahier vom heutigen Tage, wodurch die Appellation des k. Staatsbehörde gegen ein Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom 24. Februar 1864, welches den Wilhelm Kraemer, Tagner in Zweibrücken wohnhaft, der Widersetzung gegen den k. Forstwart Künlein von Rimsthalerhof für überführt erklärt und ihn in Gemäßheit des art. 137 des Strafgesetzbuchs zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat und

den Lot den verurtheilt hat, abgewiesen worden sei, das Rechtsmittel der Cassation ergreife, weil dem Antrag der k. Staatsbehörde entgegen nicht der art. 136 des Strafgesetzbuchs gegen Wilhelm Brauner in Anwendung gebracht worden sei.

Herr Compareut erklärte ferner, daß er die Rechtsgutachten gehörende auf Verletzung und irrige Interpretation der erwähnten Gesetzesartikel stütze.

Hierüber Akt, welchen Herr Compareut nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben hat.

Lot. i. V. d. Gr.

Bernard

Gebühr 7 Kr.

Kostenrechnung
Liste ... fl. 28
Sporg. ... fl. "
Lieferung ... 04
fl. 7.32 Kreuzer.

N: 1749. Registrirt zu Zweibrücken den zwölften Juli 1864, Band 112 folio 34. case 8. zu sechzehn Gulden Ehrenkreuzer.

Kgl. Rentamt
D. a.
Koenig V.

für Bunzel wird, um in Sachen der Cassation des Georg Jacob Siegwart, Schuhmacher von Ludwigsmühl, und Consorten, derzeitigen Sträflinge des k. Zuchthauses zu Kaisersblautern und mit dem Anmerken begünstigt zu dienen, dabei zwanzig acht Kreuzer.

Zweibrücken, den dreizehnten August 1868 eins und sechzig.

Kgl. Rentamt.

Cassationserklärung.

N: 2350 des Reg.

Exp. zu den Akten

Heute den dreizehnten August achtzehn hundert eins und sechzig im Zimmer des Aufsehers Merzinger der Strafanstalt zu Zweibrücken vorgeschienen wurde dem unterzeichneten Gerichtsschreiber Adam Schultz die nachfolgende durch Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Kaisersblautern vom 8 Juni 1864 zu Gefängniß und in die Kosten verurtheilten Personen persönlich:

1. Georg Jacob Siegwart, 31 Jahre alt, Schuhmacher von Ludwigsmühl, wegen wiederholter Eigenthumsbeschädigung im Zuchthause zu Kaisersblautern in der Zeit vom 9 bis 21. Januar 1864 im Verbrauchen von Kleidersetzungsmittel, Handwerkszeug und Nähzeug der Aufseher Löffel und Keller, sodann Gewaltzufügung gegen Zuchtknecht, Gewaltandrohung gegen den k. Zuchthausinspector, Alles am 20 Januar 1864, dann wegen Ehrenkränkung des k. Zuchthausinspectors und der Zuchthausaufseher;

2. Andreas Wischert, 28 Jahre alt, Schmied von Kinnkel, wegen wiederholter Eigenthumsbeschädigung im k. Zuchthause zu Kaisersblautern im Vorjahre und vom 21 Januar 1864, wegen Ehrenkränkung des Zuchthausinspectors und Ehrenkränkung der gesetzlichen Inspectoren des Zuchthauses;

4. Andreas wie in;

Zuchthaus am 20. August 1864. V. Die Akten.

3. Theobald Geiger, 28 Jahre alt, Maurer von Lutzerath, wegen Eigenthumsbeschädigung im Freiheitsjahre, wegen Eigenthumsbeschädigung im Zuchthause am 21 Januar 1864 im Vorjahre begangen;

4. Martin Strebel, 31 Jahre alt, Tagner von Ottweiler, wegen desselben Vorgehens der Eigenthumsbeschädigung;

5. Alois Strauer, 28 Jahre alt, Gerber von Addatzh.

43

Zuerkannt am 22. Aug. 1864. v. L. Ottow. –

Zuerkannt am 20. Aug. 1864. v. L. Ottow.

mit-Vorsitzenden, wegen desselben Vergehens;

6. Jacob Motz 23 Jahre alt, Dienstknecht aus Altendiezhausen, ebenfalls wegen desselben Vergehens;

7. Heinrich Erner, 47 Jahre alt, Musiker aus Altendorf, wegen desselben Vergehens und wegen Ehrenkränkung der Militärwachtmannschaft;

8. Anton Köhler 29 Jahre alt, Conditor aus Würzburg, wegen der Theilnahme an vorerwähnten Vergehen der Eigenthumsbeschädigung, sodann wegen Gewaltandrohung gegen die Zuchthausaufseher und Ehrenkränkung derselben;

9. Johann Baptist Kennerknecht 28 Jahre alt, Schneider aus N. Zugehört, wegen des vorerwähnten Vergehens der Eigenthumsbeschädigung und Gewaltandrohung gegen den Aufseher Kunz, und

10. der durch das angeführte Urtheil zu Arrest und Kosten verurtheilte Jacob Weber wegen Ehrenkränkung des k. Zuchthauses, dieser 24 Jahre alt, Bierbrauer aus Hamburg.

Und wollen wir die Kosten, daß sie sämmtlich den Erstattung machen, setzen die Richtigkeitsbeschwerde vorgenommen gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom zweiten k. Mts, wodurch die gegen das angeführte Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Bairsdorf aus dem vom 8 Juni 1864 eingelegte Berufung des Angeklagten Weber als unzulässig, die der übrigen Kosten aber theils als gänzlich, theils als in der Hauptsache unbegründet verworfen wurde und die sämmtlichen Appellanten solidarisch in die Kosten verurtheilt worden sind.

Hierauf erklären die Kosten noch beigefügt, daß sie zum Vorhalt des zuerkannten Zuchthauszwangs in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Denkschrift anführen, oder sie in der öffentlichen Sitzung des Cassationshofs durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt mündlich vortragen zu lassen, sich vorbehalten.

Hierüber ergangener Akt, welcher nach Vorlesen von den sämmtlichen Kosten genehmigt und dann Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Georg Jakob Anzenberger
Andreas Deschert
Jakob Geiger
Martin Zwabel
Mich. Hagner
Jakob Motz
H. Erner
Köhler Anton
J. B. Kennerknecht
Jakob Weber

Schmitt

Gebühr
No 2005 Registriert am Grundbuch der Gerichtsbarkeit Aufseß, Band 112, Folio 73. ex 2. 3. August 1864, Sechzig Gulden: ohne Revoi.
L. Amtsrat

44

Für Abzugal wird um in Sachen der öffentlichen Ministerium zu dienen. deb. 28 Tr.

Zweibrücken 11. April 1864.

Der k. Substitut.

No 2366 Rep.

Substitutionserklärung.

Heute den zweiten Dezember achtzehnhundert drei und sechzig, des Vormittags um halb zwölf Uhr auf der Canzlei des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, erschien Herr Ludwig v. Schmitt, k. General-Staatsprocurator an diesem Gerichte, und erklärte dem Unterzeichneten Obergerichtsschreiber: daß er eine mit der Nichtigkeitsklage erhobene gegen das Urtheil des Zuchtpolizeistrafcomes des k. Appellationsgerichts vom heutigen Tage, wodurch der Appellaten Georg Philipp Schmitt, 48 Jahre alt Lackirer von Mußbach, gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 26ten letzten Monats angetretenen Amt, mittelst Exhibition dieses Urtheils, die von den Appellaten wider seine Verhaftung beziehungsweise den Vollzug der gegen ihn durch Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 27. Oktober 1859 erkannten sechswöchentlichen Gefängnißstrafe wegen öffentlicher Ärgernißerregung

45

erhobenen Exceptionen für begründet erklärt und dessen Freilassung verordnet worden ist, – welche Rechtsgebrechen Klage auf Verletzung, irrige Interpretation und unrichtige Anwendung der Art. 92 und 97 des Strafgesetzbuches, 19 und 25 des Einführungsgesetzes gestützt sind.

Aber diese Entlassung wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und nach Vorlesung von dem Herrn Commissär mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

A. Schultz

Henne

Debet „Ch"

Kosten.

Taxe . . .	4.28
Sporg . . .	7.–
Expeditg . .	–.04
	11.32

Auslagen:

Taxe . . .	–.21
Copien . .	4.16
	4.37

N: 338. Registrirt zu Zweibrücken am zweiten Dezember 1864, Band 113, folio 68 case 2. 8 Sechs erhobene sieben Gulden. Ohne Strafe.

K. Rentamt

Für Stempel wird um in Sachen der öffentlichen Klinstreuung zu dienen. Debet 28 kr.

Zweibrücken 11. April 1864.

Kgl. k. Justizamt.

Cassationserklärung.

No. 2379 Rep.

Erl.

Heute den fünften März achtzehn hundert acht und sechzig hat sich der unterzeichnete Autorgerichtsschreiber auch Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in die Gefangenenanstalt daselbst begeben und die Erklärung des dort inhaftirten Anton Schmerer, Schuster aus Gretsch, ausgenommen, daß er gesonnen: dasselbe hiermit das Rechtsmittel der Cassation ergreife gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des K. Appellationsgerichts dahier vom 2ten Monat abhin, welches seine Berufung gegen das Urtheil der Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 8. Juni 1864, wodurch er wegen vorsätzlicher Eigenthumsbeschädigung im Zuchthause zu Kaiserslautern in Anwendung Grade zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten, umgewandelt in drei Monate Zuchthausstrafe, so wie solidarisch mit 21 Consorten

47

in die Lorbeer der Verschwörung war = urtheilt worden sei, – als ungegründet abgewiesen habe.

Hierüber wurde dieses Protokoll verfasst und nach Vorlesung von dem Deklaranten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Schumann

Bernard

debet 7 Thl.

Kosten.
Vsa . . . 49
Reg . . . 7.
Lehrgeld . 4.04
Ausfertigung . . . 16
Thl 8.09½

No 887. Registrirt zu Zweibrücken den siebenten März 1865, Band 114, folio 56. case 5. zu erheben sieben Gulden. – Ohne Revers.

L. Rentamt

No 2382 des Reg. Heute den achten März achtzehnhundert fünf und sechzig hat sich der unterzeichnete zweite Untersuchungsrichter bei dem k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in die Gefängnißanstalt allda begeben und den Lotharingeld dortselbst inhaftirten Anton Schmerer, Schuster und Gratzer aufgenommen, dessen Gehör, daß er die von ihm am 5. l. M. abgegebene Cassationserklärung gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts zwischen den Pfalz und Mürzabhin wieder zurückzunehmen, wobei dieses Protokoll verlesen und nach Vorlesung von dem Declaranten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Schumann

Schultz

debet 28 c.

No 891. Registrirt zu Zweibrücken den achten März 1865, Band 114, folio 57. case 3. zu erheben zwanzig acht Kreuzer. Ohne Revers.

L. Rentamt

Registr. . 28
Lehrgeld . 4
. 32

Rechtsbeschwerde.

Der k. General-Staatsprocurator am k. Appellationsgericht der Pfalz hat sich veranlaßt gefunden: daß nach erfolgter der verlangenden Untersuchung wegen Anton Schmerer, Schuster von Gratzer, gänzlich mittellos ist, weshalb der von ihm eingelegte Cassationserklärung gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts dessen zweiten laufenden Monats ohne Kostenverlegung, auch ohne Gegen und gegen Registrirung in debet aufgenommen werden kann.

Zweibrücken den 5ten März 1865.

In Vertretung des k. Gen. St. Pr.

Lö.

L. St. Pr.

48

№ 2391. Rep:

Cassationserklärung.

Heute dem ein und dreißigsten Mai achtzehnhundert fünf und sechzig des Nachmittags um 5 Uhr, hat sich der I Strafgerichtsschreiber am 2. Appellationsgerichte der Platz zu Zweibrücken auf Requisition des 2. Generalstaatsprokurators in die Gefängniß-Anstalt daselbst begeben, um die nachstehende Erklärung des dort wohnhaften Schreiners Daffener, 23 Jahre alt, dienstlich und aus Zweibrücken, großherzoglich badischen Bezirksamts Bruchsal, aufzunehmen.

Derselbe erklärte mit ihrer Appellation gegen ein Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Landau vom 21. April 1865, wodurch sie wegen Diebstahls und Bettelns zu einem Jahr und zwei Monaten Gefängniß nebst Kosten verurtheilt und die Landesverweisung gegen sie erkannt worden war, contradictorisch durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer des 2. Appellationsgerichts dahier vom 27ten laufenden Monats abgewiesen.

Am gestrigen Abende, nach der Bureau-Zeit, etwa um halb 7 Uhr, wo keiner der Canzleibeamten mehr im Gerichtslocale war, überbrachte ein Gefängnißbeschließer die schriftliche Anzeige der Suppliantin, über das Vorhaben der Verurtheilten, das Erkenntniß des Appellationsgerichts mittelst Cassation anzufechten, ohne etwas von einer besonderen Dringlichkeit zu erwähnen, weshalb die Canzlei-

50

hierzu auf keine Weise verpflichtet sind, einen der Gerichtsschreiber aufzusuchen, so daß erst heute Morgen um acht Uhr das betreffende Schreiben gefunden und geöffnet, sofort der 2. General-Staatsprokurator unter Notirung des Vorfalls mitgetheilt wurde. Derselbe ordnete die Aufnahme der Erklärung an, mittelst Besprechung gänzlicher Mittellosigkeit der Verhafteten.

Letztere in das Zimmer des h. Inspector der Gefangenen-Anstalt vorgeführt, erklärte eine dem unterzeichneten Gerichtsschreiber: daß sie gegen das obenerwähnte appellationsgerichtliche Urtheil die Nichtigkeitsklage erhebe.

Hierüber wurde dieses Protocoll verfaßt und nach Vorlesung von der Declarantin und dem Gerichtsschreiber unterschrieben:

Debet 7te
No 1508. Registrirt zu Grimbourten den ersten Juni 1865, vol. 115, folio 51. cent 1. 3d erhalten sieben Gulden. Ohne Recht. Der Rentmeister

Therese Daffner — Besnard

Zurücknahme einer Cassationserklärung.

No 2392 des Rep.

Heute den ersten Juni achtzehn hundert fünf und sechzig verfügte sich der unterzeichnete Gerichtsschreiber in die Gefangenen-Anstalt zu Grimbourten, und ließ die am vorstehenden Protokolle genannte Therese Daffner vorführen, worauf diese erklärte, daß sie ihre gestern gemachte Cassationserklärung zurücknehme, und nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben hat.

Debet 6te
No 1530 Registrirt zu Grimbourten den ersten Juni 1865, vol. 115, fol. 53. 1. 8 zu erhalten sechs Franken. Ohne Recht. Der Rentmeister

Therese Daffner — Besnard

Urtheilsbestätigung.

Der k. General-Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte der Stadt bestätigt entweder: daß unverzüglich der verhängende Untersuchungshaft Therese Daffner, 23 Jahre alt, Dienstmagd aus Hamburg, großherzoglich badischer Bürgerin, mittellos ist, weshalb die von ihr beabsichtigte Cassationserklärung gegen das Urtheil der Gerichtspolizeikammer des k. Appellationsgerichts Luxembourg vom 27ten laufenden Monats, ohne Kostenansatzung auf sicherer Hegung und gegen Registrirung in Debet entgegenommen werden kann.

Grimbourten den 31ten Mai 1865.

Für Leg. abw. des k. G.al Staatsprok.

L. S.

Pfr.

51

dient für Stempel zur Fortsetzung der Ingrossirung der Appellationserklärungen zu Protokoll auf Ersuchen der Staatsbehörde und der zum Armenrechte zugelassenen Justizpolizeiübertretungen. debet 28 Kreuzer.

Zweibrücken den 1ten Juni 1865.

L. Rauschenplat

N.: 2393 Reg.

Exp.

Cassationserklärung.

Heute den ersten Juni achtzehnhundert fünf und sechzig, hat sich der unterzeichnete I Untergerichtsschreiber am K. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken in das Gefängniß daselbst verfügt, und die Erklärung des dort inhaftirten Jacob Bangert, Schuhmachergesell aus Steinweiler, aufgenommen, dahin gehend: daß er hiermit das Rechtsmittel der Cassation ergreife gegen die beiden Urtheile des Berufungsrechts der Pfalz zu Zweibrücken vom neun und zwanzigsten Mai abhin, durch welch' letzteres die von den Geschworenen abgegebene Erklärung als ungenügend befunden und deren Rectification verordnet, und durch welch' letzteres Urtheil er, Erklärant, wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit Nothwehrüberschreitung zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und den Kosten verurtheilt worden sei.

Hierüber dieser Akt, welcher nach Vorlesung von dem Erklärenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Kosten:
Vita . . . 07
Exp. . . 7½
Insgg. . 4 . 04
Thl. 11 7.

debet 7 Kr.
N.: 1531. Registrirt zu Zweibrücken den zweiten Juni 1865, vol. 115, fol. 94 c. 1. zu sechzehn Kreuzer.
Empfangen.
L. Rauschenplat

Leonhard

Bernard

53

N. 2399 Cap.

Cassationserklärung.

Heute den drei und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünf und sechzig erschien auf der Canzellei des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vor dem unterzeichneten Gerichtsschreiber:

Cap. Strf.

Hyeronymus Maximilian Koé, erster K. Staatsprocurator am besagten K. Gerichtshofe, im Namen des hiervon K. Generalstaatsprocurators von Schmitt daselbst, und erklärte, daß er hiermit gegen das jüngst Urtheil der Zuchtpolizeikammer des K. Appellationsgerichts daselbst vom 19ten April 1865 als begründet angenommen und Appellant von der ihm zur Last gelegten Hülfeleistung zur Schwängerung in der Concubinatsunterstützung freigesprochen, auch von Kosten entbunden wurde, das Rechtsmittel der Cassation ergreife, und zwar wegen Verletzung des §. 42 des Strafgesetzes und irrigen Anwendung des Art. 61 des Strafgesetzes.

Kostenm.
Vista ... 1.07
Eg. ... 9.
Expedition 1.04
Fl. 7.11

Die nähere Begründung dieser seiner Cassationserklärung in einer späteren Denkschrift sich vorbehaltend hat hiervon Comparent den gegenwärtigen Akt nach geschehener Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

debet Fl.
N. 1683 Registrirt zu Zweibrücken den drei und zwanzigsten Juni 1865, Bd. 11, fol. 79, C. 7, debet sieben Gulden. Ohne renvoi. Fr. Kaufmann.

Koé.
Schultz.

Schultz

der K. General-Staatsprocurator am K. Appellationsgerichte der Pfalz beschwingt meint auf den Grund der Untersuchungsakten: daß Jakob Bangert, 20 Jahre alt, Schuhmachergeselle zu Steinwenden, durch Urtheil des Schwurgerichts daselbst vom 29ten Mai abhin wegen Körperverletzung mit Todesüberschreitung zu einer Zuchthausstrafe nebst Kosten verurtheilt, nicht im Stande ist, den Cassationsbeklagten aus eigenen Mitteln zu verpflichten, weshalb die Exekution auf elterliches Peculium und Legitimation debet vorzunehmen ist.

Zweibrücken den 1ten Juni 1865.

Koé.
Schultz.

54

N° 2400. Rep.

Cassations-Erklärung.

Exp.

Heute den sieben und zwanzigsten Juni eintausend achthundert fünf und sechszig erschien vor der Canzlei des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken Herr Carl Theodor Zinkgraf, II. Staatsprokurator am besagten Gerichts-hofe dahier im Namen des K. Generalstaatsprokurators - und erklärte, daß er gegen den am gestrigen Tage ergangenen Urtheil, wodurch in der wegen Anmaßung eines öffentlichen Amtes gegen den kaiserlich französischen Förster Anton Frörig von Fugenthal, Gemeinde Niederstimbach, eingeleiteten Untersuchung die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts seinem, des Commissaires, Antrage zuwider die gegen den besagten der Zuchtkammer des K. bezieht gerichts zu Zweibrücken vom 9ten dieses Monats, wodurch die Einstellung der Untersuchung gegen den besagten Diener wegen der oberzeichneten Vergehens verordnet worden, von der K. Staatsbehörde aufgestellten beziehungsweisen am nämlichen Tage erhobene Opposition verworfen hat, - das Rechtsmittel der Cassation ergreife, und zwar wegen Verletzung des art. 129 des Strafgesetzbuchs.

Die nähere Begründung dieser Cassationserklärung sich vorbehaltend,

hat Concipient gegenwärtigen Akt nach geschehener Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Kunzard Bernard

Kosten.
Vita p.p. „07
Reg. „ 7.
Exp. „ 04
Ref. „ 11

debet Pft.

No 1723. Registrirt zu Zweibrücken den fünften und zwanzigsten Juni 1865, Band 115, folio 82. cent. 3. zu erheben sieben Thlr. Der Revisor
v. Lautenschlaeger

No 2404 Rep.

Cassationserklärung.

Heute den zwei und zwanzigsten Juli acht zehnhundert fünf und sechszig vormittags auf der Canzlei des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vor dem unterzeichneten II Kurzgerichtsschreiber, erschien Maximilian Koch, erster k. Staatsprocurator am besagten Gerichtshofe, im Namen des k. Generalstaatsprocurators, und erklärte, dass er hiermit gegen das jenige Urtheil der Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts d. d. vom 20. l. Mts, wodurch die von der k. Staatsbehörde erhobene Unzulässigkeitseinrede gegen die Appellation des Schuhmachers Adam Wetzler von Zweibrücken abgewiesen und die von den Appellanten Wetzler und Lorenz Holzhäuser, Pferdehändler von Schutzbach, eingewendete Incompetenz des ersten Richters als begründet angenommen, das erstrichterliche Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 9 Mai 1865, das die Incompetenz zuerkannte, aufhob und die Appellanten, jeden in eine Geldstrafe von 100 Fl 30 kr und 100 Fl wegen Zuwiderhandlung gegen § 55 des Zuchtpolizeigesetzes solidarisch in die Kosten verurtheilt, - aufgehoben und Appellanten von der ihnen durch jenes Urtheil auferlegten Strafe und Kosten entbunden wurden, der Rechtsmittel der Cassation ergreife, wegen irriger Anwendung von A. 24 Pt. Gb. und 31, 4 C. G. und Verletzung von A. 7 C. G. und § 55 cit. die wahre Begründung dieses Rechtsmittels vorbehaltend. Hierauf hat Concipient nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

v. Schultz

Exp.

Kosten.
Vita p.p. „07
Reg. „ 7.
Exp. „ 04
Ref. „ 11

debet Pft.

No 1917. Registrirt zu Zweibrücken den dritten August 1865, Band 116, folio 12, cent. 2. zu erheben sieben Thlr. Der Revisor
v. Lautenschlaeger
L. a.
Bernard

No 2431. Rep.

exp.

Cassationserklärung.

Heute den drei und zwanzigsten Monat acht zehnhundert sechs und sechszig, auf der Canzlei des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, ist erschienen Herr Carl Theodor Zinkgraf, II Staatsprokurator am besagten Gerichte, im Namen des k. Generalstaatsprokurators, und erklärte dem unterzeichneten Gerichtsschreiber: als der hiermit die Nichtigkeitsbeschwerde erhebe gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts vom gestrigen Tage, wodurch die Appellation der k. Staatsbehörde gegen ein Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 7. September 1866, welches den Rudolph Scharf, Friedensrichter in Frankenweiler, der Polizeiübertretung der Annahme einer falschen Klagung für überführt erklärt und ihn in eine Arreststrafe von acht Tagen und die Kosten verurtheilt, dagegen den den Bruder Baptist Scharf, Fabrikarbeiter in gedachtem Frankenweiler, wegen Theilnahme an dieser Uebertretung freigesprochen hat, als ungegründet abgewiesen worden sei, weil gegen beide Appellaten, dem Antrag der k. Staatsbehörde entgegen, nicht die art. 182 resp. 52 und 54 des St. G. b. in Anwendung gebracht worden seien.

Herr Concipient erklärte ferner, daß er die Nichtigkeitsbeschwerde auf Verletzung und irrige Interpretation der erwähnten Gesetzesartikel stütze.

Hierüber Akt, welchen Herr Concipient nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterzeichnet hat.

Kunzard 57 Bernard

№ 2440 des Rep.

Exp. 26. 7

Cassationserklärung.

Heute den zehnten und zwanzigsten Mai achtzehnhundertsechs und sechzig, auf der Canzlei des k. Appellationsgerichts des Pfalz zu Zweibrücken, erschien der zweite Staatsprocurator an diesem Gerichte, Herr Carl Theodor Heilgraf, und erklärte dem unterzeichneten Gerichtsschreiber: daß er namens der Cassationsrechts rechte gegen das Urtheil der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts von neunzehnten laufenden Monats, wodurch der von der k. Staatsbehörde am hiesigen k. Zuchtpolizeigerichte wider einen Ackermann dieselbe Gerichtes am 30. April abhin eingelegte Opposition, betreffend den Andreas Herb, Glasfabrikant in Hirschhaft, verworfen worden ist. Besagter Ackermann Herb nämlich genannter Herb blos wegen Übertretung des k. Bezirks-Amtsmandats vom Firmasend zufolge Art. 262 u. 264 des Strafgesetzbuches wo das Polizeigericht desselben verurtheilen, dagegen wegen des inkriminirten Art. 126 u. 127 desselben Gesetzbuches wegen Vergehens der Beleidigung des k. Bezirksamts Firmasens und der Amtsehrenbeleidigung des k. Bezirksamtsmanns allda die Einstellung des Verfahrens verordnet und den Antrag auf Verweisung vor das Zuchtpolizeigericht nicht berücksichtigt. Der Cassationsantrag gründet sich sonach auf Anwendung resp. irrige Anwendung der citirten Gesetzesstellen.

Hierüber Protokoll, welches nach Verlesung von dem Herrn Comparenten mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden ist. –

Thomas

Kosten debet 7 fl.
Ausg. pag. 407 fünfzehn zwanzigster Mai 1866, Band 119, folio 68, cat. 4,
Bd. 9 zu erheben sieben Gulden. Ohne Revers.
Zs. 1.04
Exp. 112

L. Rentmeister

Abschrift für Rengel zur Vertretung des Registers der Cassationserklärungen in Strafsachen und Abschrift der k. Staatsbehörde und zur Akademie zugelassenen Zuchtpolizeistreitsache. debet 28 Kreuzer. –

Zweibrücken den siebenten Oktober 1865.

L. Rentmeister

Cassationserklärung.

№ 2409 des Rep.

Exp. 9. 7

Heute den siebenten Oktober achtzehnhundertfünf und sechzig, des Mittags um zwölf Uhr, auf der Canzlei des k. Appellationsgerichts des Pfalz zu Zweibrücken, erklärte der zweite Staatsprocurator Carl Theodor Heilgraf, namens des k. General-Staatsprocurators an das k. Generale Staatsprocurator-Amt, dem unterzeichneten Gerichtsschreiber: daß er gegen das Urtheil des k. Schwurgerichts Speier vom vierten laufenden Monats die Nichtigkeitsklage erhebe, wodurch der des Kindesentwendung durch Fahrlässigkeit schuldig erklärte Ackermann Louis Wegmann 29 Jahre alt, lediger Frage, von Pfalz, zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren und in die Kosten verurtheilt worden ist, dabei aber die Zeit von 155 Tagen als ausgeschuldet erlittener Untersuchungshaft, als bereits getilgt erklärt wurde, – und zwar blos wegen dieser letzteren Verfügung und des hierin liegenden irrigen Ablehnung und Anwendung des Art. 83 des Strafgesetzbuches.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und nach Verlesung von dem Comparenten mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben. –

Thomas

debet 7 fl.
№ 2235 registrirt zu Zweibrücken den ersten September 1865, Band 116, folio 61, cat. 2.3 zu erheben sieben Gulden. Ohne Revers.

L. Rentmeister

58

No 2410 tro Rep.

Appellationserklärung.

Heute den zwölften Oktober achtzehnhundert fünf und sechzig, auf der Canzlei des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, erschien Herr Carl Theodor Fürstgraf zweiter Staatsanwalt-Verweser an Ersten Gerichts im Namen des k. General-Staatsanwalts, und erklärte dem unterzeichneten Gerichtsschreiber: daß er ergreife die Rechtsmittelbeschwerde der Berufung gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts vom heutigen Tage, wodurch der königl. Notar Mathias Stett von Frankenthal von der Anschuldigung der Fälschung und des wissentlichen Gebrauchs der gefälschten Urkunde freigesprochen worden ist, und zwar mittelst Reformation eines Theils des k. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 26. August laufenden Jahres, wodurch Stett überführt erklärt und nebst den Kostentheilen des Art. 28 des P. G. B. zu sechs Monaten Gefängniß und in die Kosten verurtheilt wurde. – Die Rechtsmittelbeschwerde erklärte der Vertreter auf Protokoll und die eingelegte Berufung der Art. 371 u. 176 des P. G. B. zu Protokoll.

Hierüber Protokoll, nach Vorlesung von dem Herrn Vertreter mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Kosten:
Vgl. p. p. 1.07
Eg. . . . 7.–
Lf. . . . 4.04
47.11 d. Vet. 7 fl.

Thomas

Schwarz

No 79. Registrirt zu Zweibrücken den dreizehten Oktober 1865, Band 116. folio 91 Art. 13 zu sechsen Gulden. Ohne Renvoi.

K. Rechtsanwalt

Mayenden

Visirt für Vergleich zum Gebrauche der öffentlichen Blätter Zweibrücken den 23. März 1865. deb. 28 x. dgl. b. Rechtsanwalt.

No 2445 Rep.

Heute den achten Juni achtzehnhundert sechs und sechzig, auf der Canzlei des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken erschien der zweite Staatsanwalt-Verweser Herr Carl Theodor Fürstgraf und erklärte dem unterzeichneten Gerichtsschreiber: er nehme den am 22. Mai abhin declarirten Appellationsrecurs gegen das Urtheil der Anklagekammer vom 19. Mai, betreffend den Andreas Sterb, Glasarbeiter in Hermersberg, wegen Beleidigung eines Amtes und eines Amtsverwandten, – zurück.

Hierüber Protokoll, nachdem nach Vorlesung von dem Herrn Comparenten mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden ist. –

Thomas

debet 28 x.

Lehrgeld 2.04

No 1946. Registrirt zu Zweibrücken den neuten Juni 1866, Band 119, folio 80, case 3, zu sechzehn zwanzig acht Kreuzer. Ohne Renvoi.

K. Rechtsanwalt

No 2448 Rep. Heute den 29. Juni 1866. Appellationserklärung des Ludwig Kiefer, Schreiner in Landau, gegen ein Urtheil der Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts vom 29. Juni, die Appellation gegen ein Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 11. Mai 1866 betreffend. –

No 2462 des Rep.

Exp. 6 Fl

Appellationserklärung.

Heute den dritten November achtzehnhundert sechs und sechzig, des Vormittags um halb zwölf Uhr, auf der Canzlei des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, erschien Herr Carl Theodor Hirschgraeff, erster Staatsanwaltsverweser an diesem Gerichte, und erklärte dem unterzeichneten Obergerichtsschreiber: durch ein heute von der Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts erlassenes Urtheil sey die Appellation der k. Staatsbehörde gegen ein Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom 26. September laufenden Jahres erhoben hatte, wodurch unter 1) Michel Meyer, Handelsmann von Zweibrücken und 2) Friedrich Schmidt, Kaufhausmann von Niederhausen, der ihnen wegen Contrabands und resp. Theilnahme daran gegebenen Vorladung ungehorsam und kosten freigesprochen worden sind, weil die ihnen zu Last gelegte strafbare Handlung unter die im Art. 10 des II. Zusatzprotokolls zu dem Friedensvertrage zwischen Bayern und Preußen vom 22. August laufenden Jahres aufhaltenden Amnestie falle und somit der Verfolgung und jeder Strafandrohung unzulässig sey. Gegen besagtes Urtheil des k. Appellationsgerichts erklärte Herr Commissarius Appellation zu erheben, und zwar wegen irriger Auslegung und Anwendung des besagten, zum Gesetze erhobenen Artikels zwei.–

Kosten
V.A. p.p. „ 07
Eng. „ 7. „
Schreibg. „ 04
fl 7. 11 x

Ueber diese Erklärung wurde gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und nach Vorlesung von dem Herrn Commissarius mit dem Obergerichtsschreiber unterschrieben. –

Debet 7 fl „
No 288 Registrirt zu Zweibrücken den fünften November 1866 Band 121, folio 56. case 8. zu „ Sieben Gulden. ohne Recursi.
v. Rautenstrauch

Hirschgraeff

No 2463 des Rep.

Exp. 6 Fl

Appellationserklärung.

Heute den dritten November achtzehnhundert sechs und sechzig, des Vormittags um halb zwölf Uhr, auf der Canzlei des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, erschien Herr Carl Theodor Hirschgraeff, erster Staatsanwaltsverweser an diesem Gerichte, und erklärte dem unterzeichneten Obergerichtsschreiber: durch ein heute von der Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts erlassenes Urtheil sey die Appellation der k. Staatsbehörde gegen ein Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom 26. September laufenden Jahres erhoben hatte, durch welches 1) Michel Emery, Dienstknecht bei Johann Klein, Ackerer in Erbach, 2) Georg Ehrn, unbegüterter Ackerer von Dr, 3) Jakob Mayer, Handelsmann von Reifenscheuren, 4) Adam Rogney, Wirth und Hausierer von Homburg, 5) Jakob Klein, Ackerer in Erbach, 6) Georg Ehrn, Ackerer alles, von der ihnen wegen Contrabands, No 3 u. 4 wegen Theilnahme daran No 1 u. 2 und 6 wegen Contrabands, No 1 u. 2 Vorladung No 5 und 6 ad Calcoranturlich für No 1 u. 2 gegebenen Vorladung ungehorsam und kosten freigesprochen worden sind, weil die ihnen zur Last gelegte strafbare Handlung unter die im Art. 10 des II. Zusatzprotokolls zu dem Friedensvertrage zwischen Bayern und Preußen vom 22. August laufenden Jahres aufhaltenden Amnestie falle und somit der Verfolgung und jeder Strafandrohung unzulässig sey. Gegen besagtes Urtheil des k. Appellationsgerichts erklärte Herr Commissarius Appellation zu erheben, und zwar wegen irriger Auslegung und Anwendung des besagten, zum Gesetze erhobenen Artikels zwei.–

Kosten
V.A. p.p. „ 07
Eng. „ 7. „
Schreibg. „ 04
fl 7. 11 x

Ueber diese Erklärung wurde gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und nach Vorlesung von dem Herrn Commissarius mit dem Obergerichtsschreiber unterschrieben. –

Debet 7 fl „
No 289 Registrirt zu Zweibrücken den fünften November 1866, Band 121, folio 57. case 1 zu erheben sieben Gulden. ohne Recursi.
v. Rautenstrauch

Hirschgraeff

No 2474 Reg.

Exp. 26. i.

Protocoll einer Cassationserklärung.

Heute den fünf und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sieben und sechzig, zu dem
nachmittags um halb zwölf Uhr auch der Anwalt des k. Appellationsgerichts der Pfalz
Zweibrücken, erschien der k. General-Staatsprocurator in dieser Sache,
Herr Ludwig v. Schmitt, und erklärte den unterzeichneten Obergerichtsschreiber
daß er namens der am dritten November vorigen Jahres durch den
ersten Staatsprocurator Fürstgraf abgegebenen Cassationserklärung
gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts
rechts vom nämlichen Tage, wodurch die Appellation der k. Staats-
behörde gegen ein freisprechendes Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts
zu Zweibrücken vom 26. September vorigen Jahres, erlassen in der
Strafsache gegen Conterbrand und Rep. Schlosser
deren gegen Mathes Mayer, Handelsmann von Zweibrücken, und
Friedrich Schmidt, Gastwirthsmann von Rohrbach, - vorgenommen
worden ist, förmlich zurücknehme und von der Cassationser-
klärung abstehe. -

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen
und von dem zweiten Comparenten mit dem Obergerichtsschreiber unterschrieben. -

A. Schmitt

Schmitz

debet 28 xr.

No 2941. Registrirt zu Zweibrücken den fünf und zwanzigsten Januar 1867, Band 122, folio 57. c. act. 4. zu erheben zwanzig acht Kreuzer. - Ohne Revers.

L. Rentmeister
der Receptor.

Carl

No 2475 Reg.

Exp. 26. i.

Protocoll einer Cassationserklärung.

Heute den fünf und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sieben und sechzig, zu
mittags um halb zwölf Uhr auch der Anwalt des k. Appellationsgerichts der
Pfalz zu Zweibrücken, erschien der k. General-Staatsprocurator in dieser Sache,
Herr Ludwig v. Schmitt, und erklärte dem unterzeichneten Obergerichtsschreiber,
daß er namens der am dritten November vorigen Jahres durch den ersten
Staatsprocurator Fürstgraf abgegebenen Cassationserklärung gegen das Urtheil
der Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts vom nämlichen Tage, wodurch
die Appellation der k. Staatsbehörde gegen ein freisprechendes Urtheil des k. Zucht-
polizeigerichts zu Zweibrücken vom 26. September vorigen Jahres, erlassen in der
Strafsache gegen Conterbrand und Rep. Schlosser deren gegen
1. Charles Ernst, Dienstknecht, 2. Georg Schön, ~~und deren~~ Ackerer, 3. von
Kreutz, 4. Peter Mayer, Handelsmann von Zweibrücken, 4. Adam Hofmann
Wirth und Gastwirth von Zweibrücken, - sodann gegen Peter Klein und
Georg Schön von Zweibrücken wegen Diebstahls, - vorgenommen
worden ist, förmlich zurücknehme und von der Cassationser-
klärung abstehe. -

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und
von den zweien Comparenten mit dem Obergerichtsschreiber
unterschrieben. -

A. Schmitt

Schmitz

debet 28 xr.

No 2942. Registrirt zu Zweibrücken den fünf und zwanzigsten Januar 1867, Band 122, folio 57. c. act. 5. zu erheben zwanzig acht Kreuzer. Ohne Revers.

L. Rentmeister
der Receptor.

Carl

Schreiben für Stempel zum Gebrauche der öffentlichen Blätterstrafung.
Zweibrücken den 26. März 1866. debet 28 xr. Das k. Rentamt.

No 2476 Reg.

1. Febr. 1867.

Exp. 5. i.

Cassationserklärung.

Heute den ersten Februar achtzehnhundert sieben und
sechzig, zu Mittags um halb zwölf Uhr, auf der
Canzlei des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zwei-
brücken, erschien Herr Carl Friedrich Fürstgraf, erster
Staatsprocurator in dieser Sache, und erklärte
dem unterzeichneten Obergerichtsschreiber: er habe
namens der Rechtsgleichheitsbehörde gegen das Urtheil
der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts vom
gestrigen Tage, wodurch die von der k. Staatsbehörde
im Frankenthal gegen einen Rechtskammerbeschluß des
dortigen Landgerichts vom 15. Januar abhin eingelegte
Opposition als unbegründet [illegible] erklärt
laut welchen Beschlusses in der Untersuchungssache gegen 1. Jo-
hann Michael Mattern, Ackerer von Quittelbach und 2. Friedrich
Stark, Gastwirthsmann von Gersweiler wegen Hinterziehung
gegen §. 53 des Hebungsgesetzes vom 15.
August 1828 durch Einführung von Nebengewerbe
und geheimen Brennereien beim Abschlusse eines
Einstandsvertrages vom 29. November 1866 des Vor-
jahres eingestellt worden ist. - Diese Rechtsgleichheits-
klage - erklärte Herr Comparent - werde aufrecht-
zuhalten und Anbelangung und Anwendung des citirten §. 53
Abs. 3 des Hebungsgesetzes gegenüber
Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen und
nach Ablesung von dem Herrn Comparenten mit dem
Gerichtsschreiber unterschrieben. -

Schmitt

Schmitz

Kosten.
Vidimus ... 07
Reg. ... 7.
Expedition ... 4
107. 11 x.

debet 78 xr.

No 1017. Registrirt zu Zweibrücken den vierten Februar 1867, Band 122, folio 68. c. act. 5. zu erheben sieben Gulden. Ohne Revers.

L. Rentmeister

Carl

Zerdt.

№ 2481 Rep.

Exp. 28 ct

Heute den ein und zwanzigsten Februar achtzehnhundert sieben und sechzig, des Nachmittags um halb fünf Uhr, auf der Canzlei des K. Appellationsgerichts der Stadt zu Zweibrücken, erschien der Rechtsanwalt Carl Böcking von hier, als neuernannter Officialvertheidiger für den wegen Widerspenstigkeit gegen das Zwangsgesetz verurtheilten Valentin Adam, geboren in Walsheim, wohnhaft in Kirchheim an der Eck, über das Urtheil, und erklärte dem anwesenden Herrn Adam daselbst, und erklärte dem unterzeichneten Obergerichtsschreiber: er erhebe namens in seiner gedachten Eigenschaft die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des K. Appellationsgerichts dahier vom heutigen Tage, wodurch der Berufung des Valentin Adam gegen das ihn condamnirende Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 4. Dezember 1866 in contumaciam als unbegründet verworfen, damit seine Verurtheilung wegen Widerspenstigkeit zu 100 fl Geldstrafe, wenn nicht 32 Tagen Gefängniß und zu den Kosten, nebst den weiteren Auflagen und gesetzlichen Maßnahmen auch erst erhalten und er in die Kosten der Appellirsache verurtheilt worden ist, – sodann gegen das in derselben Sache vom 11. Januar letzten Jahres des K. Appellationsgerichts, – welche Nichtigkeitsbeschwerde auf 1. Verletzung der Bestimmung № 10 der Anlage II zu Art. XIV des Friedensvertrages zwischen Bayern und Preußen vom 22. August 1866, durch Nichtanwendung dieser Gesetzesvorschrift, 2. Verletzung und irrige Auslegung der Art. 69 §. 84 des Herrenzwangsgesetzes vom 15. August 1828 gegründet, wie dieselbe in einer einzureichenden Denkschrift näher ausgeführt werden wird.

Hierüber Protokoll, welches nach Vorlesung von dem Herrn Comparenten mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben wird.

Carl Böcking

Schmitz

Costen. debet 7 fl

Vita p. p. „ 07
Tag . . . 7. „
Exp. . . . „ 04
7 fl. 11 xr

№ 1215. Registrirt zu Zweibrücken den drei und zwanzigsten Februar 1867, Band 122, folio 98. case 3 sieben Gulden. – Ohne Recursi.

L. Rentamt

Curtel

№ 2484 Rep.

9. März 1867.

Exp. 14. ct

Heute den neunten März achtzehnhundert sieben und sechzig, des Nachmittags um fünf Uhr, auf der Canzlei des K. Appellationsgerichts der Stadt Zweibrücken, erschien der Rechtsanwalt Peter von hier als ernannter Officialvertheidiger für den abwesenden Contumacirten Bernhard Reinhard, über das ihm zugestellte Urtheil, und erklärte dem unterzeichneten Obergerichtsschreiber: er erhebe namens in seiner gedachten Eigenschaft die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des K. Appellationsgerichts dahier vom gestrigen Tage, wodurch der für gedachten Bernhard Reinhard durch seinen Officialvertheidiger in Berufung eingelegte Berufung gegen das Urtheil des dortigen Zuchtpolizeigerichts vom 15ten Januar laufenden Jahres als unbegründet abgewiesen und Reinhard in die Kosten verurtheilt worden ist, so daß die vom ersten Richter adjudicirten Strafen rechtskräftig = Strafen und Verlustigungen hiermit stehen bleiben. Die Nichtigkeitsbeschwerde stützt er auf Verletzung durch Contravention gegen die in № 10 Anl. II zu Art. XIV des Friedensvertrages zwischen Bayern und Preußen vom 22. August 1866 festgestellten Vorschrift, ferner auf §. 84 des Herrenzwangsgesetzes: Verletzung des §. 84 des Herrenzwangsgesetzes und des Art. 8 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche, sowie des Art. 6 dieses letzteren Gesetzbuches geschieht, wie solches in einer einzureichenden Denkschrift näher auseinander gesetzt werden soll.

Hierüber Protokoll, welches nach Vorlesung von dem Comparenten mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde. –

Rechtsanwalt Peter

Schmitz

Kosten. debet 7 fl

Vita p. p. „ 07
Tag . . . 7. „
Exp. . . . „ 04
7 fl. 11 xr

№ 1376. Registrirt zu Zweibrücken den zwölften März 1867, Band 123, folio 21. case 1. zu erheben sieben Gulden. – Ohne Recursi.

L. Rentamt

Curtel

62

№ 2485 des Reg.

4. April 1867.

Exp. 6. ℓ

Heute den vierten April achtzehnhundert sieben und sechzig, des Vormittags um zehn Uhr erschien auf der Canzlei des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken Herr Eduard Hanauer, zweiter Staatsanwalt-Director, welcher in dieser Sache den k. General Staatsprocurator vertreten hat, und erklärte dem anwesenden Vorgerichtsschreiber: er erhebe wegen der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts vom heutigen Tage, welches die Berufung der k. Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 1. März abhin als unbegründet verworfen hat, wider Friedrich Simon, 24 Jahre alt, Sohn des Tagners Jerry Philipp Simon von Thronecken und aufgewachsener Schreiner der altern Klasse von 1842, von der Anklagung der Kindesunzüchtigkeit gegen das Strafgesetzbuch freigesprochen worden war. Diese Nichtigkeitsbeschwerde erklärte Herr Congerant, werde auf Verletzung und irrige Anwendung (fausse application) Anklagung also: unrichtiger Anwendung der §§. 69 al. 2, 70 al. 1, 2 u. 3, 78 u. 79 des Strafgesetzbuchs vom 15. August 1828, in Verbindung mit §. 4 im IX. Titel der Strafprozeß-Ordnung des Königreichs gestützt. –

Ueber das Erscheinen und die Erklärung des k. Staatsprocurators Herrn Hanauer wurde von dem Gerichtsschreiber gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und nach Vorlesung von dem Herrn Congerantem mit dem Gerichtsschreiber hier unterschrieben zu Zweibrücken am Tage wie oben.

Hanauer

M. Kadlez

Hoeny

Kosten.
Vita p. p. „ 07
Reg. „ 7 „
Expd. „ „ 04
fl. 7. 11 kr

debet 7 fl 11 kr

№ 1580 Registrirt zu Zweibrücken den fünften April 1867, Band 123, folio 50. cases 1, zu sechsundsieben Gulden. Ohne Recurs.

L. Lautenschlager

Curtz

Siegel zum Gebrauche der k. Staatsbehörden. debit 28 Kreuzer.

Zweibrücken den 4. April 1867.

L. Lautenschlager

Curtz

Cassationserklärung.

№ 2515 des Reg.

Heute den sechsten September achtzehnhundert sieben und sechzig, des Vormittags um elf Uhr, erschien auf der Canzlei des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Herr Ludwig Kurzinger, zweiter Staatsprocurator an diesem Gerichtshofe, in dieser Sache den k. General Staatsprocurator vertretend, und erklärte dem unterzeichneten Vorgerichtsschreiber: er erhebe wegen der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts vom gestrigen Tage, wodurch die Berufung des Peter Hilcker, 60 Jahre alt, Taglöhner von Leutenkirchen, gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 6. August abhin, welches denselben der Anleitung zur widernatürlichen Unzucht verdächtigen und wegen Ohne Peter Hilcker zur Zuchtpolizeistrafe und der Hilfsleistung hinzu im Jahre 1866 für überführt erklärt und zu einer Geldstrafe von fünfzig Gulden eventuell zu sechzehn Tagen Gefängniß, dem zu den gesetzlichen Strafkosten und die Kosten verurtheilt hatte, – als begründet angenommen, dieses Urtheil reformirt und den Appellanten von der darin aufgestellten Strafe, Strafkosten und Kosten entbunden worden ist. Diese Nichtigkeitsbeschwerde wird gestützt auf irrige Auslegung und Verletzung durch unrichtige Anwendung des §. 72 des Strafgesetzes vom 15. August 1828. –

Ueber welche Erklärung gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und nach Vorlesung von dem Herrn Congerenten mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden.

Kurzinger

Hoeny

Kosten
Vita p. p. „ 07
Reg. „ 7 „
Expd. „ „ 04
fl. 7. 11 kr

debet 7 fl 11 kr

№ 2880. Registrirt zu Zweibrücken den siebenten September 1867, Band 125, folio 40, cases 8, zu sechsundsieben Gulden. Ohne Recurs.

L. Lautenschlager

Curtz

verfügt ad 9/9 67.

63

[illegible]

[illegible]

[illegible]

verurtheilt, auf seine auf das k. Kreisstrafgericht Berufung aber durch das heutige Urtheil zu 25 fl. geldbuße und 8 Kosten verurtheilt, – welche Rechtsmittelbeschwerde auf Verletzung des Art. 235 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 242 des Strafgesetzbuchs, insbesondere Verletzung des Absatz 2 letzteren Artikels dadurch, daß das k. Appellationsgericht statt in den der k. Kreisbehörde bestimmten, – auf Gefängnißstrafe, auf Geldbuße erkannt, – gestützt wird. –

Hierüber Protokoll, welches nach Verlesung vom Comparenten mit dem Obergerichtsschreiber unterschrieben wurde. –

Hanauer

Kosten. Debet 7 fl.
Vista p.p. „ 07
Porto : : 04
Lehrgeld : : 04
Kf. 11 kr

Nº 611. Registrirt zu Zweibrücken, den neunzehnten März 1869, Band 131, folio 81. cat. 3. zu erheben sieben Gulden. – Ein Hundert.

L. Rentamt

Nº 2587 Rep.
Extr. f. 5.

Heute den dreißigsten April achtzehnhundert neun und sechzig, des Vormittags um zehn Uhr auf der Canzlei des k. Appellationsgerichts der Pfalz 8n Zweibrücken, erschien der erste Staatsanwalt-Substitut Hanauer – als Vertreter des k. General-Staatsanwalts – und erklärte dem unterzeichneten Vorgesetzten – und verlas sodann die Rechtsmittelschrift: er rechte nämlich die Rechtsmittelbeschwerde gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer an k. Appellationsgerichts von gestrigem Tage, welches in der Appellsache der k. General-Staatsanwaltschaft zu Zweibrücken gegen das Urtheil der k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 23. März laufenden Jahres, durch welches Philipp Kaegler, 37 Jahre alt, Tagwerker, von Wörth, in contumaciam der Widerspänstigkeit und Widersetzung gegen einen Localaufseher, dann der Forstfrevel im Vorgehungsorte überführt erklärt, zu einer Monatsgefängnißstrafe (inbegriffen eine von 26 Tagen Haft), 9 Jahre Zuchtpolizeigerichts aufgehobene Gefängnißstrafe von 40 Tagen, zu 1 fl. 20 kr. Ersatz, in Ersatzgefängniß verfallen, den 3 fl. 36 kr. für den Urtheil von 26 Tagen endlich solidarisch mit einer andern Person in die Kosten verurtheilt worden ist. Da vorerwähntes Urtheil von gestern der Berufung der k. Kreisbehörde nicht entsprochen, sondern die Berufung der k. Kreisbehörde als unbegründet abgewiesen habe, so werde hiermit gegen die k. Kreisbehörde selbst die Rechtsmittelbeschwerde erhoben, gestützt auf richtige Anwendung der Art. 84 u. 85 des R. St. G., abgeleitet von 1869, Band 132, folio 30. cat. 4. des Art. 9 Abs. 2, 31 Abs. 9 des Einführungsgesetzes, und zu erheben sieben Gulden. Ohne Revers.

Hierüber Protokoll, welches nach Verlesung vom Comparenten mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

L. Rentamt

Hanauer

Kosten. Debet 7 fl.
Vista p.p. „ 07
Porto : : 04
Lehrgeld : : 04
Kf. 11 kr

Nº 938. Registrirt zu Zweibrücken, den dreißigsten April 1869, Band 132, folio 30. cat. 4. zu erheben sieben Gulden. Ohne Revers.

L. Rentamt

Nº 2602 Rep.

Expl.

Heute den fünfzehnten Juli achtzehnhundert neun und sechzig des Vormittags nach zehn Uhr, auf der Canzlei des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken erschien der geprüfte k. Rend. Examinator Herr Ludwig Münzinger – und stellte dem unterzeichneten Vorgesetzten – und verlas sodann die Rechtsmittelschrift: er rechte nämlich die Rechtsmittelbeschwerde gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom gestrigen Tage, wodurch dessen Berufung gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts in Kaiserslautern vom 9ten Juni 1869, und sein zu einer Geldstrafe von zwanzig Gulden und in die Kosten verdammendes, als begründet angenommen und zu neun Monate Gefängnißstrafe verwandelnd wurde.

Hierüber Canzlei und k. Staatsanwalt Münzinger erklärte ferner, daß er die Rechtsmittelbeschwerde gegen Verletzung des Artikels 365 des Strafgesetzbuches rechte.

Hierüber Protokoll, welches nach Verlesung vom Comparenten mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Münzinger (2 Mkgr.)

Müller
(1 Anlagschein)

Kosten. Debet 7 fl.
Vista p.p. „ 07
Porto : : 04
Lehrgeld : : 04
Kf. 11 kr

Nº 1568. Registrirt zu Zweibrücken, den sechzehnten Juli 1869, Band 133, folio 22. cat. 6. zu erheben: sieben Gulden. Ohne Revers.

L. Rentamt

Nicht für Angel. zum Gebrauch der k. Kreisbehörde. Debet 28 Kreuzer.

Zweibrücken, den 30. April 1869.

L. Rentamt

N° 2612 des Rep.

Cassations-Erklaerung.

Heute den vierten Oktober achtzehnhundert neun und sechzig, Vormittags zwölf Uhr, auf der Kanzlei des bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken erschien der bei gemeldeter Stand-Prozurator Herr Ludwig Munzinger, als Vertreter des bei General-Stand-Prozurator am Obersten Gerichtshofe – und erklärte dem ersten Untersuchungsrichter Herrn Muck: er wolle namens der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil der Civilkammer des bei Appellationsgerichts vom heutigen, erlassen in der Appellsache gegen Carl August Thoma, 37 Jahre alt, bei Oberzollschreiber am bei Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit, – wodurch dessen Verurtheilung gegen ein Urtheil des bei Zuchtpolizeigerichts in Zweibrücken vom 9ten Juni 1869, bei ihm zu einer Geldstrafe von einem Gulden und in die Kosten condemnirt, als begründet angenommen und er von Strafe und Kosten freigesprochen wurde.

Herr Canzelarist erklärte ferner, daß er die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung der Artikel 365, 6. 69 und 70 des Strafgesetzbuchs erhebe.

Kosten.

Stempel	. .	pp. 7x
Taxe	. .	28
Schreibgebühr	. .	4
		= 39x

Hierüber wurde dieses Protokoll verfasst und von dem Stand-Prozurator Munzinger und dem Gerichtsschreiber nach Vorlesung unterschrieben.

Munzinger

Muck

Debet 28 x als pro Land St.

N° 2110. Registrirt zu Zweibrücken den fünften Oktober 1869, Band 134, Folio 4. Case 7. zu achtzehn Zwanzig acht Kreuzer. Empfangen Renvoi.
K. Rentamt
Lauth

2611/2.

N° 2633 des Rep.

Cassations-Erklaerung

Heute den fünfzehnten March achtzehnhundert neun und sechzig, Vormittags elf Uhr auf der Kanzlei des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz in Zweibrücken erschien der Königl. Zweite Stand-Prozurator Herr Ludwig Munzinger als Vertreter des königl. General-Procurator am Obersten Gerichtshofe, und erklärte dem erstand Untersuchungsrichter Herrn Muck: er wolle namens der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des bei Appellationsgerichts daselbst vom heutigen, erlassen in der Appellsache gegen 1. Carl Scherrer, 25 Jahre alt, ledig Zieglers, 2. August Scherrer, 25 Jahre alt, ledig Zieglers, 3. Anton Fügen, 21 Jahre alt, ledig Zieglers, 4. Johann Adolfrich, 26 Jahre alt, ledig Zieglers, alle zu Scheibenhard, Cantons Wandel wohnhaft, – Appellanten, Appellatum von einem Urtheile des königlichen Zuchtpolizeigerichts in Landau vom 4ten Februar 1870, wodurch N° 1. 2. 3 der Gewaltthätigkeit gegen den Polizeidiener Mattern und Widerwillens Eink von Französisch Scheibenhard, sowie der Entweichung von einer Schildwache in Uebertretungsfalle, N° 2 August Scherrer im Rückfalle, ferner N° 2. 3 und 4 wegen Gewaltthätigkeit gegen die Douaniers Kern und Portie von Niederlauterbach, sowie der Widersetzung derselben bei Ausübung ihres Dienstes und der Eigenthumsbeschädigung zum Nachtheile des königlich französischen Staates, N° 2 August Scherrer überdies der Schmuggelung der Douaniers Kern, alles dieses vorfällt in der Nacht vom 19/20. Dezember 1869 zu Deutsch und französisch Scheibenhard, sowie auf der Landesbrücke bei diesem Orte, für überführt erklärt, und Carl Scherrer (N° 1) in eine Strafe von drei Monaten, August Scherrer (N° 2) in eine solche

von fünf Monaten, Anton Fugen (No 3) zu einer solchen von sechs Monaten, und Johann Helfrich (No 4), dieser in contumaciam, zu einer solchen von vier Monaten, ferner gemeinschaftlich zu Ein zu 99 Gulden 54 kr liquidirten Kosten verurtheilt worden, — und endlich, welches Urtheil der Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts hier gegen die vorgenannten, ohne citirte Zuchtpolizeiurtheil von Carl Scherrer, August Scherrer und Anton Fugen eingelegte Berufung für begründet erklärt, in so weit es hinsichtlich der Gewaltthätigkeit gegen den Kaiserjägern Link und den Polizeidienern Müller von französisch Schönenberg, desgleichen den August Scherrer, Anton Fugen und Johann Helfrich der Gewaltthätigkeit gegen die Gallerwärter Kern und Portier von Hinderlanterbach, ferner der Widersetzung dagegen bei Ausübung ihres Dienstes, ferner der Eigenthumsbeschädigung zum Nachtheile des französischen Aerars, August Scherrer überdies der Hundetränkung des Gallerwärters Kern für überführt erachtet hat — und demgemäß das angefochtene Urtheil in dieser Richtung aufhebt, dagegen mittelst bezüglicher Konversion die Appellanten Carl Scherrer, August Scherrer und Anton Fugen, letzteren in contumaciam, des Widerstandes erklärt einer Strafgesetzes im Rückfalle, — August Scherrer jedoch im Rückfalle, — Anton Fugen, August Scherrer und Johann Helfrich — letzterer in contumaciam — außerdem des gemeinen Unfugs zur Verhütung und Bestrafung mandatorischen, und unter Verurtheilung der Berufung der Appellanten im Übrigen, ferner jener der k. Staatsbehörde, ferner unter Zuerkennung der Appellanten c. respo. Appellaten von dem übrigen ihnen zur Last gelegten Delikten, — das k. Appellationsgericht ein gegen Carl Scherrer ausgesprochene Gefängnißstrafe von drei Monaten auf eine Arreststrafe von 28 Tagen, die gegen August Scherrer verkannte Gefängnißstrafe von fünf Monaten auf eine solche von zwei Monaten, gerechnet eine in Gefängniß umgewandelte Arreststrafe von 14 Tagen begriffen ist, die gegen Anton Fugen verhängte Gefängnißstrafe von sechs Monaten auf eine Arreststrafe von 42 Tagen, gerechnet 14 Tage für den Zeitraum, und endlich die gegen Johann Helfrich ausgesprochene Gefängnißstrafe von vier Monaten auf eine Arreststrafe von 14 Tagen herabsetzt, und Appellanten auf die Kosten der Appellinstanz solidarisch zur Last legt.

Ihr Lamy wurde erklärte ferner, daß er die Nichtigkeitsbeschwerde gegen allegirtes Urtheil der Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts wegen Verletzung, resp. Nichtanwendung der Artikel 10. 137. 138. 342. 346 und 66 des Strafgesetzbuchs erhebe.

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen und nach dem k. Staatsprocurator Menginger und dem Gerichtsschreiber vorgelesen, unterschrieben.

Mengingr

Müh

Kosten
Lit. P.P. 25
Lit. 14
Lit. 7.
Lit. 104
Lit. 182

Debet Lit. H
No 664 Einfluß zu Zweibrücken de rechtsgültig März 1870, und 135, folio 89. c. 8. zu Lasten dieser Gemeinde.
K. Rentamt
Lauer

Wird hier Stempel zum Gebrauch der k. Staatsbehörden debet 28 Kreuzer.

Zweibrücken den 30. April 1869.
K. Rentamt
Lauer

Constitutions-Erklärung.

No 12 des Reg:
Eingl. 3/1 71.

Heute den ein und dreißigsten Dezember achtzehnhundert und siebenzig, des Vormittags um elf Uhr, auf der Kanzlei des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken erschien der k. Staatsanwalt an diesem Gerichtshofe, Ludwig Haller, und erklärte dem unterzeichneten erstem Kanzleigerichtsschreiber: daß er hiermit Nichtigkeitsbeschwerde erhebe gegen das Erkenntniß der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts vom heutigen Tage, erlassen in der Sache gegen Valentin Jung, 52 Jahre alt, Wanderer von Wiesbach wegen Wildfrevels im Rückfalle, folgend einer Aufgriffs und Haftbefehl, Beschlagnahmebeschlusses, durch welches Erkenntniß die gegen den Vorfuhrmannsmeisterstellvertreter des k. Zeughaus Zweibrücken vom 29ten November 1870 von dem k. Staatsanwalte dieses Gerichts am folgenden Tage eingelegte Berufung als unzulässig abgewiesen, indem nach der Aufstellung des Untersuchungsrichters eine Berufung zulässig ist.

Die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde stützt sich auf gewisse Verletzung und Unterlassung des Art: 192 des französischen Strafproceßgesetzbuchs, Verletzung des Art: 83 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Straf- und Polizeistrafgesetzbuchs betreffend, und Nichtbeachtung des Art: 94 des Strafgesetzbuchs und 24 des Polizeistrafgesetzbuchs, ferner des Art: 199 des französischen Strafproceßgesetzes.

Worüber Act, welchen Herr Lamy nun mit dem Gerichtsschreiber nach Verlesung unterzeichnet hat.

Lauer

Müh d
1. Gerichtsschreiber

Kosten
Lit. P.P. 7
Lit. 4.
Lit. 117

Debet Lit. H
No 1. Einfluß zu Zweibrücken de rechtsgültig Januar 1871, und 138. folio 44 cart 2 zu Lasten dieser Gemeinde.
K. Rentamt
Lauer

67

Rep. N° 26.

ausgef. 27/3 72.

Cassationserklärung.

Heute den drei und zwanzigsten März achtzehnhundert zwei und siebenzig nach der Canzlei des kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken erschien Herr Heinrich Hepert, kgl. Anwaltsanwalt am besagten Gerichte und erklärte dem unterzeichneten zweiten Gerichtsschreiber: daß er hiermit die Nichtigkeitsbeschwerde ergreife gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des kgl. Appellationsgerichts vom heutigen Tage, wodurch die Berufung des Nicolaus Schaus, ein und dreißig Jahre alt, gebürtig zu Mörchweiler in Rheinpreußen, zur Zeit Kantonnierungsmeister in Wallmünster in Lothringen, gegen das Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 28ten Februar 1872, wodurch derselbe der Beleidigung des Landjägers zu Homburg im zweiten Januar 1872 für überführt erklärt und zu einer Geldstrafe von zwei Monaten und zu den Kosten verurtheilt wurde — in der Hauptsache als unbegründet verworfen, jedoch statt der vom ersten Richter gegen denselben erkannten Gefängnißstrafe von zwei Monaten eine Freiheitsstrafe von vierzehn Tagen auferlegt worden ist.

Als Beschwerdepunkt bezeichnet Cassant Verletzung des §. 95 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, insofern eine Freiheitsstrafe in der Dauer unter zwei Monaten nicht hätte auferlegt werden können.

Hierüber Protokoll, welches nach Vorlesung von dem Cassanten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Hepert

Zobel

Kosten:
Stempel 1 Bogen 7 kr.
Registrirung 7 fl. 00 kr.
Sa. 7 fl. 07 kr.

Rep. N° 85.

Cassationserklärung.

Heute den fünfundzwanzigsten Juni achtzehnhundertfünfundsiebenzig auf der Kanzlei des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken erschien Herr Heinrich Petri, kgl. Anwaltsanwalt am besagten Gerichte, und erklärte dem unterzeichneten zweiten Gerichtsschreiber zu Protocoll, daß er hiermit die Nichtigkeitsbeschwerde erhebe gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des kgl. Appellationsgerichts vom gestrigen Tage, wodurch die Berufung des k. Anwaltsanwalts am k. Bezirksgerichte Kaiserslautern gegen das Urtheil des letzteren Gerichts, als Zuchtpolizeigericht erkennend, vom 27. April 1875, wodurch Franz Rauth II., 44 Jahre alt, Ackerer, in Landstadt wohnhaft, von der Anschuldigung der vorsätzlichen und rechtswidrigen Nachbesätigung durch Anfahren eines Ackerbaumes am 12. März 1875 an der Kaiserstraße — als nicht überführt freigesprochen worden, als nicht begründet verworfen worden ist.

Als Beschwerdepunkt bezeichnet Cassant Verletzung des §. 304 des Reichsstrafgesetzbuches und der Artikel 88, 99 und 105 des Dekrets vom 16. Dezember 1811, „contenant réglement sur la construction, la réparation et l'entretien des routes."

Hierüber Protocoll, welches nach Vorlesung von dem Cassanten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Petri

Hepert

Kosten:
Stempel 1 Bogen 7 kr.
Registrirung 7 fl. 00 kr.
Sa. 7 fl. 07 kr.

Debet Effe.

N° 743 Registrirt zu Zweibrücken den drei und zwanzigsten März 1872, Band 143, folio 27, case 5 zu sieben Gulden. Ohne Recht. Der Rentamt

Lorenz

Rep. N° 1354 auf. 153. fol. 656. Zweibrücken den 26. Juni 1875. Zur gefälligen Kenntnißnahme. Taxe entrichtet.

Lorenz

68

Cassations-Erklärung.

No. 120 des Repert.

Heute den vierten Januar achtzehnhundertachtundsiebzig, auf der Gerichtsschreiberei des K. Appellationsgerichts zu Zweibrücken erschien Herr Hermann Petri, K. Rechtsanwalt am bezeichneten Gerichte, und erklärte, daß er hiemit die Nichtigkeitsbeschwerde erhebe gegen das Urtheil des K. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom gestrigen Tage, erlassen in seinem Strafsachen

in Sachen

des 47 Jahre alten Schweinehirten Jakob Keller, wohnhaft in Niederweiler, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 21. November 1877, wodurch er der wissentlichen Verletzung des von ihm vor seiner Vernehmung in der Untersuchung behufs Constatirung der Todesursache der am 1. Juni 1877 im Gemeindewalde von Niederweiler erhängt gefundenen Dienstmagd Charlotte Braes von Niederweiler am 16. Juni 1877 von dem K. Untersuchungsrichter geleisteten Eides für überführt erklärt und in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre, sowie in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, auch der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren für verlustig und außerdem für dauernd unfähig erklärt worden ist, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden,

gegen

die kgl. Rechtsanwaltschaft als Appellatin, —

durch welches Urtheil des K. Appellationsgerichts die Berufung zwar in der Hauptsache verworfen und den Appellanten zu den Kosten der Appellinstanz verurtheilte, jedoch, indem es erkannte, daß

Rechtsanwalt zum Gebrauche des K. Amtsgerichts. Debet 68 Pfg.
Zweibrücken den 18. März 1878.
L. Contant

Taxe

der Appellant seine falsche Aussage rechtsgültig widerrufen habe, die erkannte Strafe auf vier Monate Zuchthaus, umgewandelt in sechs Monate Gefängniß, herabsetzte und endlich die erkannte Eidesunfähigkeit sowie die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhob. F

Hierüber Protocoll, welches nach Vorlesung und Bestätigung von dem Herrn Commissarius und dem Untergerichtsschreiber unterschrieben wurde.

F Die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde stützt sich auf irrige Anwendung der §§ 158 & 157 des Reichsstrafgesetzbuches und Verletzung der §§ 154 & 153 desselben Gesetzbuches.

Kosten:
Reg. 12. 00.
Vgl. – 40.
Reg. & Exp. – 15.
„ 12. 55.

Potter Altstaedt

No. 88 Registrirt zu Zweibrücken am siebenten Juni 1878 vol 16 fol 270. 7.
Ohne Revis. Debet zwölf Mark.
Kgl. Amtsrichter
Schwarzenberger

Für Mangel offen zum Dienste der k. Bezirksbehörde. Gebet 21 Kreuzer.

Zwettl am 28ten März 1872.

L. Bezirksamt

Sourek

71